

Die von Klencke als Nachfolger in Lehen der Bock von Wülfinen

1437 – 1802

von Jürgen Huck

Die von Klencke und Bock von Wülfinen im Weserraum bis 1437

Die von Klencke

Der Name des niedersächsischen Geschlechts Klencke,¹ das sich seit dem 17. Jahrhundert von Klencke nennt, ist untrennbar verbunden mit der Hämelschenburg. Dieses zwischen Bad Pyrmont und Hameln gelegene Schloß wurde in der Zeit von 1588 bis 1613 erbaut durch Jürgen Klencke (1551–1609), einen Rat der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg in Wolfenbüttel, und seine Gemahlin Anna von Holle (1567–1630).² Das Schloß zählt zu den hervorragendsten Bauwerken der Renaissance in Norddeutschland und ist berühmt als „Hauptwerk der sogenannten Weserrenaissance“.³

Die Klencke sind ursprünglich nur im Erzstift Bremen und in der Grafschaft Hoya ansässig gewesen. Zuerst findet sich „*dominus Theodericus Clencoc*“

¹ Adelslexikon Bd. 6 (Genealogisches Handbuch des Adels; 91), S. 276f. — Wegen des Namenszusatzes „von“ s. Anke Hufschmidt, Von uraltem Adel. Aspekte adligen Selbstverständnisses. In: Adel im Weserraum um 1600 (Schriften des Weserrenaissance-Museums Schloß Brake; 9). München/Berlin 1996, S. 25–39, hier: S. 39. Für die folgende Darstellung wurde genutzt „Urkundliche Unterlagen zur Geschlechtsgeschichte Klencke“, gesammelt von H. Holthusen, ungedruckt, Hamburg 1956; vorhanden im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover (NHStAH), Ms. N, Nr.03, Bde. 1–3, ferner im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel (StA Wolfenbüttel), VIIA Hs 26, Bd. 1 (1231–1500).

² Über die Schloßerbauer s. Anke Hufschmidt, „Anna von Holle (1567–1630)“ und ebenso über Jürgen Klencke in: Adel im Weserraum (wie Anm. 1), S. 71f. und 198–200.

³ Albert Neukirch/ Bernhard Niemeyer/ Karl Steinacker, Renaissanceschlösser Niedersachsens (Hannover 1914–1939). — Die Kunstdenkmäler des Landkreises Hameln-Pyrmont im Regierungsbezirk Hannover, bearb. von Joachim Bühring unter Mitwirkung von Guido Große Boymann und Jürgen Klencke (Die Kunstdenkmäler des Landes Niedersachsen; 35), Hannover 1975, Textband S. 210–232 und Bildband Abb. 228–281. — Thorsten Albrecht, Die Hämelschenburg. Ein Beispiel adliger Schloßbaukunst des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts im Weserraum (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland; 13), Marburg 1995.

am 18. November 1231 erwähnt als Bürge des Heinrich Grafen von Hoya.⁴ Schon früh trat das Geschlecht in zwei Stämmen auf, nämlich im Önigstedter und Hämelschenburger. Als Stammvater der Hämelschenburger ist Dietrich Klencke gen. Quarter bezeugt 1387.⁵ Hier soll nur der Hämelschenburger Stamm betrachtet werden. Die Lage der Hämelschenburg zeigt schon, daß der nach ihr benannte Stamm weseraufwärts gezogen ist. Es erhebt sich somit die Frage, wie und wann es dazu gekommen sein kann. Im Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim, dessen Inhalt mit der Regierungszeit des Hildesheimer Fürstbischofs Gerhard aus dem Geschlecht der Edelleren von Berge 1398 endet, sucht man die Klencke noch vergeblich.⁶ Ebenso findet man sie noch nicht in den Lehnbüchern der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg von 1318 und 1344/65.⁷ Bezeichnend ist es, daß die Klencke auch im Lehnregister des Gottfried Fürstbischofs von Minden (1304–1324) fehlen.⁸ Die Klencke haben sich also erst allmählich aus der Grafschaft Hoya in die Fürstbistümer Minden und Hildesheim sowie in die Fürstentümer der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg begeben.

Im 14./15. Jahrhundert war das Fürstbistum Hildesheim aus verschiedenen Gründen mit Schulden belastet. Der tatkräftige Fürstbischof Gerhard (1365–1398) hatte bereits bei seinem Regierungsantritt Schulden von 1700 Mark vorgefunden.⁹ Sie erhöhten sich noch sehr durch Kriege und Fehden, ferner durch Erwerbung von Burgen und den Bau von Burg Steinbrück an der Fuhse. Gerhard erhielt 1395 als Koadjutor Johann Graf von Hoya († 1424), seit 1392 Domherr zu Osnabrück und seit 1394 Fürstbischof von Paderborn, der 1398 auch in Hildesheim folgte.¹⁰ Das war eine unglückliche Nachfolge, zumal er ohne „Sinn für haushälterische Sparsamkeit“ das Fürstbistum Hildesheim in

⁴ Adelslexikon (wie Anm. 1). — Genealogisches Handbuch der Adligen Häuser. Adelige Häuser A Bd. 1, Glücksburg 1953, S. 142–145. — Ernst Heinrich Kneschke, Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon. Bd. 5, Leipzig 1864, S. 130. — Wilhelm von Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch. 5. Abt., Hannover 1848, S. 20 (14: 1231 Nov. 18).

⁵ Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch (wie Anm. 4), 1. Abt., S. 185f. (292: 1387 Nov. 17).

⁶ Karl Janicke / H. Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. 1.–6. T., Leipzig/ Hannover 1896–1911.

⁷ Bernd Flentje/ Frank Henrichvark, Die Lehnbücher der Herzöge von Braunschweig von 1318 und 1344/65. Hildesheim 1982.

⁸ Hans Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 1. T., Hannover 1859, S. 106–115 (184).

⁹ Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 1, Hildesheim 1899, S. 344–368, bes. S. 344–353.

¹⁰ H. Gade, Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz. Bd. 1, Hannover 1901, S. 97.

noch „tiefere Schulden“ sinken ließ.¹¹ Hinzu kam eine Anzahl von Junkern, die sich wie die Herren im Staat aufspielten und für Fehden sorgten. Die Schuldentilgung wurde erschwert, „je öfter die wertvollen Stiftsgüter durch Pfandschaftsverträge dem Stift [Hildesheim] entzogen wurden.“ So kam es zu weiteren Verpfändungen von Schlössern und Ämtern. Gegen Ende der Regierungszeit des Fürstbischofs Johann III. stand eine blutige Fehde (1420–1422), in der mit ihm gegen die Welfen verbündet waren sein Bruder Erich Graf von Hoya, ferner Otto Bischof von Münster und dessen Bruder, der Graf von Honstein, und nicht zuletzt noch Moritz d. Ä. und Moritz d. J. Grafen von Spiegelberg.¹² Unbekannt ist, ob die Klencke und Albert X. Bock von Wülfringen damals auf der Seite des Fürstbischofs oder aber auf der der Welfenfürsten gestanden haben. Die Entscheidung fiel am Gründonnerstag 1422 vor Schloß Grohnde, das die Grafen von Spiegelberg 1403 von Heinrich Edelherrn von Homburg († 1409) als erbliches Eigentum erhalten hatten und das der Lüneburger Herzog Wilhelm ein Jahr lang belagert hatte. Das nach Grohnde entsandte Entsatzheer des Hildesheimer Fürstbischofs wurde völlig geschlagen. Moritz d. Ä. Graf von Spiegelberg fiel in die Gefangenschaft der Welfenfürsten und verlor seine Schlösser Grohnde, Ohsen und Hachmühlen. Außerdem waren noch zahlreiche Domherren und Ritter gefangenengenommen worden und hernach durch die Summe von 8000 Goldgulden auszulösen. Das alles kennzeichnet hinreichend die schwierige Lage, in die das Fürstbistum Hildesheim mehr und mehr geraten war. Es bedurfte also der Anleihe von Geld.

Unter den Geldgebern der Fürstbischöfe von Hildesheim begegnen auch die Klencke. Bezeichnend dafür ist es, daß das Hildesheimer Domkapitel sich 1402 mit seinem Bischof Johann III. über eine allgemeine Bede (Steuer) verständigte, um mit Hilfe dieser neuen Einnahme Schulden zu tilgen und darunter auch 200 Mark bei Herrn „Ortgyses vrowen Klenken“.¹³ Die Verbindung zwischen Johann III., einem Grafen von Hoya, und den Klencke erklärt sich wahrscheinlich durch deren gemeinsame Herkunft aus der Grafschaft Hoya.

¹¹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 368–390.

¹² Wilhelm Hartmann, Die Spiegelberger Fehde 1434–1435, ihre Vorgeschichte und ihr Verlauf. Ein Beitrag zur Geschichte der raumpolitischen Kämpfe im Gebiet der mittleren Weser, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 13 (1936), S. 60–95, bes. S. 71–75: „Die Spiegelberger mit dem Bischof von Hildesheim gegen die Welfen 1420–1422“. — Vgl. Anm. 39f.

¹³ Sudendorf, UB Herzöge (wie Anm. 8), 9. T., S. 254 (181: 1402). — Reichtum ermöglichte es den Klencke, weltlichen und geistlichen Fürsten Darlehen zu gewähren und dadurch zu einträglichen Pfandschaften zu gelangen (Wilhelm Havemann: Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 1. Band, Göttingen 1853, S. 524f. Anm. 3).

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wandten die Klencke sich ebenfalls den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg zu. Das kann schon daraus geschlossen werden, daß der Rat der Stadt Hildesheim 1430 wiederholt an Wilken Klencke schrieb und um Freilassung des Sohnes Hans des Hildesheimer Einwohners Hans Pynig bat.¹⁴ Der Sohn war gefangengenommen und nach Grohnde geführt worden. Das deutet darauf hin, daß der Knappe Wilken Klencke damals bereits Pfandinhaber des welfischen Schlosses Grohnde gewesen und offenbar auch bis zum April 1437 geblieben ist, als er sich für die neuen Pfandinhaber Hermann Bock von Nordholz und Söhne gegenüber dem Hildesheimer Fürstbischof verbürgte.

Die Schlösser Grohnde, Ohsen und Hachmühlen waren, wie oben gesagt, 1422 den Grafen von Spiegelberg genommen worden und an Herzog Bernhard und dessen Sohn Otto gelangt. In der welfischen Teilung von 1428 hatte Herzog Bernhard das Fürstentum Lüneburg sowie die Ämter Aerzen, Grohnde und Lauenstein, ferner die Stadt Bodenwerder und die Lehen der Grafen von Everstein, die 1408 auf die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg übergegangen waren, erhalten.¹⁵ Am 9. Juli 1430 befanden Johann und Wilken Klencke sich auch unter den Bürgen von Moritz und Heinrich Grafen von Spiegelberg, die diese den Herzögen Otto und Friedrich, Bernhards Söhnen, bei der Pfandnahme von Schloß und Weichbild Springe (für 3500 rheinische Gulden) stellen mußten.¹⁶ Demnach haben die Klencke damals – wie vielleicht schon 1422 im Kampf um Grohnde – Beziehungen zu den Grafen von Spiegelberg unterhalten, aber auch während der folgenden Spiegelberger Fehde (1434–1435).

1433 traten die Brüder Dieter, Johann und Wilken Klencke als Pfandinhaber des Schlosses Grohnde und der Stadt Bodenwerder klar hervor. Ohne Zustimmung ihres Gesamthauses verpfändeten Otto und Friedrich, die Söhne von

¹⁴ Richard Doeber, UB Stadt Hildesheim. 4. T., Hildesheim 1890, S. 77 (98: 1430 April 7/ Juni 13) und 79 (104: 1430 Juni 16/Aug. 5). — Wegen des Endes der Pfandschaft 1437 s. Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 415 (1437 April 21).

¹⁵ Georg Schnath, Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Grundlegung zur historischen Geographie der Kreise Hameln und Holzminden. Göttingen 1922, S. 33.

¹⁶ NHStAH, Celle Or. 8/598 (nach Hinweis bei Ernst Bertram: Geschichte der Bock von Nordholz, in NHStAH, Kl. Erw. A 34, S. 38). Am 8. 4. 1442 befand der Knappe Statius Klencke sich unter den Bürgen, als die von Landsberg für Otto und Friedrich Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg einen Revers über das ihnen für 1600 rheinische Gulden verpfändete Weichbild und Schloß Hallerspringe samt Zubehör ausstellten (NHStAH, Celle Or. 9, Schr. 8, Caps 30, Nr. 8). Für freundliche Hilfe im NHStAH sei an dieser Stelle besonders gedankt den Kollegen Günter Köster und Peter Bardehle.

Bernhard Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, laut Revers des Magnus Fürstbischofs von Hildesheim (1424–1452) vom 26. Mai 1433 den Anteil des Fürstentums Lüneburg aus dem Erbe der Grafen von Everstein und der Edelleuten von Homburg, nämlich Aerzen mit der Hämelschenburg, Grohnde, Bodenwerder, Lauenstein, Wallensen, Hallerburg, ferner den halben Everstein und die halbe Vogtei auf der Hamel sowie die Huldigung der Bürger zu Hameln.¹⁷ Die durch den Fürstbischof gezahlte Pfandsomme von 30 000 rheinischen Gulden setzte sich zusammen aus 9 000 Gulden in Münze und aus 21 000 Gulden zur Übernahme herzoglicher Schulden. Damit war der Fürstbischof berechtigt, die bisher schon für insgesamt 21 000 Gulden versetzt gewesenen Gebiete wiedereinzulösen. Für die Dauer der neuen Pfandschaft hatte der Fürstbischof den Herzögen das Schloß Dachtmissen bei Burgdorf an der Aue zu überlassen. Am 29. Mai 1433 verwiesen die Herzöge Otto und Friedrich den Dietrich Klencke und dessen Söhne Johann und Wilken, denen sie Grohnde und Bodenwerder schon vorher verpfändet hatten, an den Hildesheimer Fürstbischof Magnus.¹⁸ Aus einem Bericht der Herzöge vom selben Tage ist zu ersehen, daß sie den Klencke die beachtliche Summe von 3 308 Gulden und 3 100 Pfund Pfennigen schuldeten.¹⁹ Am 31. Mai 1433 nahm Fürstbischof Magnus Bezug darauf, daß die Herzöge die Klencke wegen Ersatz ihres Pfandgeldes an Schloß Grohnde und Bodenwerder an ihn verwiesen hatten, und verpflichtete sich gegenüber den Burgmännern und der Stadt Bodenwerder, von ihnen nicht eher die Huldigung zu verlangen, bis daß die Klencke ihr Pfandgeld zurückerhalten hätten.²⁰ Gleichzeitig bekannten Bürgermeister und Rat zu Bodenwerder sich zu ihrer Pflicht, nach Erstattung der Pfandsomme an die Klencke dem Fürstbischof zu huldigen.²¹ Letztere verständigten sich schnell. Am 4. Juni 1433 verprach Fürstbischof Magnus, Grohnde und Bodenwerder bis zum kommenden Osterfest bei den Klencke einzulösen, und gelobte dasselbe für Aerzen bei

¹⁷ NHStAH, Cal. Or. 31 Homburg / 59 und Celle Or. 8/609 (1433 Mai 26). Hierzu auch Bertram: Geschichte (wie Anm. 9), 1. Bd, S. 394. — Schnath: Herrschaften (wie Anm. 15), S. 33.

¹⁸ NHStAH, Celle Or. 31/60. Hinweis auf den Sachverhalt ohne genaues Datum bei Hans Berner, Das Amt Grohnde (Schriftenreihe der „Genealogischen Gesellschaft Hameln“ zur Geschichte der Stadt Hameln und des Kreises Hameln-Pyrmont in Verbindung mit der „Familienkundlichen Kommission für Niedersachsen und Bremen sowie angrenzende ostfälische Gebiet e. V.“; 1), Göttingen 1952, S. 10f. u. 61 (24).

¹⁹ NHStAH, Celle Br. 74/206 a, Nr. 6.

²⁰ NHStAH, Dep. 55 (Bodenwerder) / 23 (1433 Mai 31); Celle Br. 57 a B, Nr. 7, V, S. 68 (1434), dazu auch Berner: Grohnde (wie Anm. 18), S. 61 (24).

²¹ NHStAH, Kl. Calenberg. Städte / 18.

den Buschen.²² Wilken Klencke trat 1433 noch als ein Bürge des Hildesheimer Fürstbischofs auf.²³ 1435 bezeugte der Knappe Wilken Klencke (Wilkinus Clenkok) das Notariatsinstrument, das Notare und Bürger aufgenommen hatten über eine Berufung des Rates und der Bürgerschaft zu Hildesheim an Kaiser Sigismund wegen ihres Streites mit dem Hildesheimer Domkapitel.²⁴

In den Auseinandersetzungen der damaligen Zeit haben auch die Klencke bei Bündnissen verschiedentlich die Fronten gewechselt. Sie waren schon anzutreffen als Geldgeber für die Fürstbischöfe und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. In der Spiegelberger Fehde 1434–1435 stellten sich Johann und Wilken Klencke aber ebenso wie die Grafen von Hoya und noch einige andere Anfang Januar 1434 auf die Seite der Grafen von Spiegelberg und ihrer wenigen Bundesgenossen, die gegen die übermächtige Schar von Gegnern, nämlich gegen die Herzöge der Welfenfürstentümer Braunschweig, Calenberg und Lüneburg, Ludwig Landgraf von Hessen, den Hildesheimer Fürstbischof Magnus, ferner die Städte Braunschweig, Hannover und Hildesheim nicht bestehen konnten.²⁵ In der Fehde entlud sich nicht zuletzt der ganze Zorn der Bürger der Städte, deren Handel unter Übergriffen der Grafen und ihrer Anhänger von der Burgen her gelitten hatte, auch gegen die Klencke.²⁶ Das Schicksal der Brüder Klencke in der Spiegelberger Fehde ist nicht bekannt, doch müssen die Klencke sich schon bald wieder dem Hildesheimer Fürstbischof genähert haben;²⁷ denn dieser verpfändete ihnen am 4. Dezember 1435 das besonders wichtige Stiftsschloß Winzenburg nebst Zubehör, das Weichbild Lamspringe sowie das Gericht zu Lamspringe und Alfeld für 10 000 Gulden. Für die Pfandinhaber Klencke verbürgten sich am 21. Dezember der Knappe Kurt von Alten und andere Männer. Als der Hildesheimer Fürstbischof das ihm 1433 seitens des Fürstentums Lüneburg versetzte Schloß Grohnde am 21. April 1437 weiterverpfändete an den Ritter Hermann Bock von Nordholz

²² NHStAH, Celle Or. 8/608.

²³ NHStAH, Celle Or. 8/609.

²⁴ NHStAH, Hild. Or. 1 Domstift/1504; † 1943 (Druck: UB von Alten, Weimar 1901, S. 135).

²⁵ Hartmann, Die Spiegelberger Fehde (wie Anm. 12), S. 86–95.

²⁶ Hermann Adolf Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. Hildesheim 1858, 2. T., S. 414f.

²⁷ NHStAH, Hild. Or. 1 Domstift / 1514; † 1943. Hinweis bei Bertram, Geschichte (wie Anm. 9), 1. Bd., S. 392 f. (1435 Dez. 4).

Wegen der Bürgschaften s. UB von Alten (wie Anm. 24), S. 136 f. (1435 Dez. 21); ferner Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 415 (1437 April 21).

und dessen Söhne Wilbrand, Bartold, Ludolf, Dietrich, Hermann und Aschwin, verbürgte sich für diese der Knappe Wilken Klencke.

Im Jahre 1437 hatten die Klencke einen Höhepunkt ihrer Macht und ihres Ansehens erreicht. Das zeigen die damals geschehenen Belehnungen durch den Fürstbischof von Hildesheim, den Welfenherzog des Fürstentums Lüneburg, den Grafen von Schaumburg und den Abt des Benediktinerklosters St. Michaelis zu Hildesheim, auf die unten noch im einzelnen einzugehen sein wird. Da es sich bei den Belehnungen von 1437 um heimgefallene Güter und Gerechtsame der Bock von Wülfin gen handelte, erscheint es als nützlich, hier zunächst kurz über deren Stellung bis zum Jahre 1437 zu berichten.

Die Bock von Wülfin gen

Die von Wülfin gen bzw. von Wülfin ghen sind von 1175 an nachzuweisen.²⁸ Ein Teil von ihnen bezeichnete sich seit 1241 als Bock von Wülfin gen. Sie waren Ministerialen (Dienstmannen) und Lehnleute der Grafen von Poppenburg, deren ältere Linie sich von 1217 an bis zu ihrem Aussterben im Mannesstamm im Jahre 1557 als Grafen von Spiegelberg bezeichnete. Der Stammsitz der von Wülfin gen zu Wülfin gen war ein Poppenburger bzw. Spiegelberger Lehen. Hier und im Bereich von Wülfin ghen, Poppenburg, Elze und Gronau war der Hauptbesitz der Bock von Wülfin gen gelegen. Schon früh empfing dieses Geschlecht noch andere Lehen, und zwar hauptsächlich von den Fürstbischöfen von Hildesheim, dem St. Michaeliskloster zu Hildesheim, der Benediktinerabtei Corvey, dem Reichsstift Gandersheim, den Grafen von Ravensberg, den Grafen von Wölpe und nicht zuletzt auch von den Grafen von Schaumburg. Bezeichnend für die hervorragende Stellung der Bock von Wülfin gen war es, daß sie bereits 1290 Pfandinhaber der Poppenburg wurden, die sich seit dem Erlöschen der jüngeren Linie der Grafen von Poppenburg (1277) voll und ganz in Händen des Fürstbistums Hildesheim befand. Hinzu kam, daß dieses den Bock von Wülfin gen die im 13. Jahrhun-

²⁸ Jürgen Huck, Die Bock von Wülfin gen als Erbdrosten und Erbkämmerer der Fürstbischöfe von Hildesheim 1371/1400 bis 1802. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 63 (1995), S. 91–139. Ders., Die Bock von Wülfin gen als Erbdrosten und Erbkämmerer des Fürstentums Hildesheim 1802–1918. In: ebd., 65 (1997), S. 191–223.

dert heimgefallenen Lehen der Edelherren von Ordenberg verlieh.²⁹ Die Stellung der Bock von Wülfinen im Fürstbistum Hildesheim wurde aber besonders dadurch hervorgehoben, daß die dynastisch verschwängerte Linie 1371 mit der Würde des Erbdrosten ausgezeichnet wurde und die andere Linie die des Erbkämmerers um das Jahr 1400 gewann.

Das 1448 eingetretene Aussterben der dynastisch verschwängerten Linie der Bock von Wülfinen mag schon dreißig Jahre vorher befürchtet worden sein, so daß der ihr zugehörige Knappe Johann VIII. Bock (1381–1439) bereits im Sommer 1418 die ihm vom Fürstbistum Hildesheim verliehenen Lehen mit denen vereinte, die sein Vetter 4. Grades, der Ritter Ernst XIII. Bock von der anderen Linie, vom Fürstbistum zu Lehen trug. Fürstbischof Johann III. bestätigte die Lehnsverbrüderung der beiden Bock am 28. Juli 1418 und belehnte sie und ihre Erben *„to einem rechten erfliken sambtlichen manlehne midt al den güdern, de se van unsem stichte to Hildensem to lehne hebbett“*.³⁰ Eine Vereinigung aller Lehen der Bock von Wülfinen unterblieb jedoch, was böse Folgen haben sollte.

Die Bock von Wülfinen besaßen zwar schon Lehnherren, deren Schwerpunkte im Weserraum angesiedelt waren, verfügten jedoch noch bis Ende des 14. Jahrhunderts über kein Lehngut, das auf beiden Seiten der Weser und in unmittelbarer Nähe dieses Stroms belegen war. Das änderte sich erst, nachdem der Ritter und spätere Erbkämmerer Ernst XIII. Bock im Jahre 1392 die Ehe geschlossen hatte mit Lene, einer der beiden Erbtöchter des Heinrich von Rottorf.³¹ Von diesem Augenblick an reichten das Interesse und bald für kurze Zeit auch der Besitz der Bock von Wülfinen bis in die Umgebung von Rinteln, einer Stadtgründung der Grafen von Schaumburg. Das Geschlecht von Rottorf nannte sich nach dem einstmals nordwestlich von Rinteln gelegenen Dorf. Die von Rottorf trugen nicht nur Güter und Gerechtsame des Fürstbistums Minden und der Grafschaft Schaumburg zu Lehen, sondern auch solche des Damenstifts Möllenbeck, das 1441 in ein Augustinerchorherrenstift umgewandelt wurde. Die Bock von Wülfinen gelangten 1411 an die Hälfte der Möllenbecker Lehnstücke der von Rottorf, genannt das Amt Rottorf; denn Lene, die Ehefrau des Ritters Ernst XIII. Bock, wurde damit 1411 und 1413 belehnt. Beider Sohn Albert X. folgte im Lehen 1418.³²

²⁹ Jürgen Huck, Die von Ordenberg. Ein in Vergessenheit geratenes Dynastengeschlecht und seine Burg. In: Hildesheimer Jahrbuch 1997 (im Druck).

³⁰ Abschrift 17. Jh., in: NHStAH, Hild. Br. 9 III/69, S. 12a–13b.

³¹ Doeblner, UB Stadt Hildesheim (wie Anm. 14), 5. T., S. 144.

³² NHStAH, Kl. Erw. A 25 (Regest von Wilh. Hartmann nach Staatsarchiv Marburg; Kopiar

Die Bock konnten sich dieser Neuerwerbung nicht lange erfreuen, weil aus der Ehe von Albert X. Bock³³ mit einer Margarete aus unbekanntem Geschlecht wohl eine Tochter Lene (1444–1465) hervorging, doch kein Sohn. Sie trat das Möllenbecker Erbe 1437 an, als ihr Vater Albert X. Bock ohne männliche Leibeslehner verstarb (zwischen 28.7. und 17.9.1437). Lene Bock brachte ihren Anteil am Möllenbecker Amt Rottorf mit in die Ehe, die sie mit Burghard Buschen (1444–1475; Wappen: Lilie) schloß;³⁴ denn das Stift Möllenbeck machte ebenso wenig wie 1411 von seinem Heimfallrecht Gebrauch.

Obwohl die Fürstbischöfe von Hildesheim nach Albert X. Bocks Tode mit dem stiftshildesheimischen Kammeramt 1439 Statius I. Bock und 1482 Timme V. Bock belehnt hatten, stritten andere – vielleicht Nachkommen der Eheleute Burghard Buschen und Lene Bock – noch Jahrzehnte später darum.³⁵ So wollte Clamor von Münchhausen († 1510) 1489 gegen Clamor Buschen mit dem Hildesheimer Fürstbischof Bartold über das stiftshildesheimische Kammergut verhandeln.

des Klosters Möllenbeck, S. 18 b: 1411). Wegen 1413 Sept. 14 s. Franz Engel / Heinrich Lathwesen, Urkundenbuch des Klosters Möllenbeck bei Rinteln. T. I, Rinteln 1965, S. 223 (201). Wegen 1418 s. NHStAH, Kl. Erw. A 25 (nach Kopiar Möllenbeck, S. 18b):

³³ Wegen Albert X. Bock s. Huck, Die Bock von Wülfigen (...) bis 1802 (wie Anm. 28), S. 111ff. — Über den Tod von Albert X. Bock gibt es unterschiedliche Aussagen und keine ausreichenden Quellenangaben. In der Geschichte der Bock von Wülfigen (wie Anm. 45), S. 44, heißt es, daß er „nach kurzer Krankheit zu Gronau“ gestorben sei. Neukirch (Niedersächsische Adelskultur der Renaissance, wie Anm. 3, Textband, 2. H., Hannover 1939, S. 156, Anm. 1) spricht von Wilken Klenckes Belehnung 1437 mit den „Lehen eines im Kampfe umgekommenen Stiftjunkers“, nämlich „des Albert Bock von Wülfigen, eines der Helden dieser Kämpfe“, und verweist auf die erwähnte Geschichte der Bock von Wülfigen. Die wahre Todesursache von Albert X. Bock bleibt somit im dunkeln.

³⁴ Engel / Lathwesen, UB Möllenbeck (wie Anm. 32), T. I, S. 140 ff. (120), 139 (118), 31 f. (29), 139–142 (118–120) u. 225–228 (203 f.); ferner T. II, S. 22 f. (290), 106 f. (355). Dieselben: Das Güterverzeichnis des Klosters Möllenbeck b. Rinteln von 1465, Rinteln 1963, S. 37 ff.

³⁵ NHStAH: Hild. Br. 9 III/68a (1439 u. 1482). — Niedersächsisches Staatsarchiv Bückeburg (NStA Bückeburg), Or. Dep. 6 (von Münchhausen, Lauenau), Ib, Nr. 4 (1489 Sept. 24). — Gebhard von Lenthe/ Hans Mahrenholtz, Die Stammtafeln der Familie von Münchhausen (Schaumburger Studien; 36). Rinteln 1976, S. 73.

Übergang von Lehen der Bock von Wülfinen an die Klencke 1437 – 1448

Lehen der Hildesheimer Fürstbischöfe 1437

Da Albert X. Bock bei seinem Tode im Sommer 1437 keine männlichen Leibeslehns-erben hinterlassen hatte, hätte die durch seinen Vater Ernst XIII. Bock mit Johann VIII. Bock vereinbarte und durch Fürstbischof Johann III. bestätigte Lehnverbrüderung von 1418 wirksam werden müssen. Nach dieser hätte schon im Laufe des Jahres 1421 Johann VIII. Bock der Lehnnachfolger seines Veters Ernst XIII. werden müssen und nicht dessen damals noch junger Sohn Albert X. Auch nach dessen Tod wäre laut Vertrag von 1418 Johann VIII. als Ältester wieder zur Lehnsnachfolge berechtigt gewesen. In beiden Fällen fragt man sich, warum Johann VIII. nicht Lehnträger geworden ist; denn er läßt sich noch bis 1439 nachweisen. Ein rechtliches Lehnhindernis ist nicht bekannt.

Ohne Zweifel liegt hier ein Rechtsbruch vor, zumal Fürstbischof Magnus noch weiter ging als sein Vorgänger um das Jahr 1421. Er bedachte nicht einmal einen anderen der Vettern Bock von Wülfinen mit den bisherigen Lehengütern und Gerechtsamen von Albert X. Bock, sondern einen Fremden. Am 17. September 1437, also nur kurze Zeit nach Albert X. Bocks Tode, belehnte der Fürstbischof seinen lieben getreuen „*Wilkinen Clencken*“ zu einem rechten Erbmannlehen³⁶ „*mit allen den guderen, de her Alberd Bock ritter seligh*“ von ihm und dem Stift Hildesheim „*to lene hadde unde mogelken hebben scholde, alse de unß nu van deß ergnt. Hern Albertes dode vorleddiget sint, utgescheden dat kemmerampt mit sinen tobehorungen, dat wy eynen anderen gelegen hebben.*“ Der Fürstbischof gewährleistete zwar die Güter, ohne sie jedoch einzeln zu benennen. Sie finden sich erst genau aufgeführt im Lehenbuch des Hildesheimer Fürstbischofs Ernst I. von 1458 und im Lehnbrief für den Ritter Jürgen Klencke von 1505.³⁷ Darauf soll noch unten näher eingegangen werden.

³⁶ Archiv Hämelschenburg (AHäm), Urk. 208. Für die Möglichkeit, das Archiv zu benutzen, gebührt seinem jetzigen Besitzer, Herrn Lippold von Klencke, herzlichster Dank, für deren Vermittlung auch Frau Dr. Armgard Gräfin zu Dohna, geb. von Reden, zu Rheden.

³⁷ Walter Deeters, Quellen zur Hildesheimer Landesgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts. Göttingen 1964, S. 60–64 (1458). — AHäm, Urk. 273 (1505 Juli 13). Wegen des halben Elzer Zehnten s. Anm. 103.

Was könnte den Fürstbischof Magnus 1437 veranlaßt haben, die Vettern Bock von Wülfigen nicht zu belehnen? Es dürften zwei Hauptgründe gewesen sein.

Der eine war gewiß gegeben gewesen durch die langjährige Aufsässigkeit des Ritters Albert X. Bock gegen seinen Lehn- und Landesherrn. Andererseits dürften dem Fürstbischof die wohlhabenden und hilfsbereiten Klencke damals als besonders nützlich, wenn nicht sogar als unentbehrlich erschienen sein.

Ein Rückblick auf das Leben von Albert X. Bock, der von 1415 bis zum 28. Juli 1437 urkundlich begegnet, ist aufschlußreich.³⁸ Er war nicht nur 1418 mit dem Amt Rottorf des Stifts Möllenbeck belehnt worden, sondern bald auch als Erbe seines bis zum November 1420 bezeugten Vaters Ernst XIII. Bock mit dem Amt des Erbkämmerers und anderen einträglichen Lehen des Fürstbistums Hildesheim, ferner mit dem Lüneburger der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg sowie mit einem Lehen der Grafen von Schaumburg.

1422 als Knappe wohl für den Hildesheimer Fürstbischof Johann III. vor Grohnde kämpfend, dann 1423 schon Ritter, war Albert X. Bock bis zum Ende seines Lebens hauptsächlich mit Fehden befaßt.³⁹ Es mag mit der Fehde des Hildesheimer Fürstbischofs gegen die Welfenfürsten (1420–1422) zusammengehangen haben, daß der Official der Verdener Kirche auf Veranlassung des in der Grafschaft Hoya gelegenen Klosters Bücken wegen Raub und Brand über zahlreiche Ritter und Knappen die Exkommunikation verhängte und erst am 18. Juni 1422 wieder aufhob.⁴⁰ Unter ihnen befanden sich außer einem der beiden Ordenberg Bock der Knappe Albert X. Bock, aber auch die Brüder Dietrich, Heineke, Ortgis und Justaz Klencke samt ihrer Mutter Adelheid. Danach gab es dann immer wieder Klagen über Gewalttaten von Albert X. Bock gegen die Städte Hildesheim und Gronau, insbesondere aber gegen Fürstbischof Magnus, so daß dieser und Otto Herzog von Göttingen ihn, der damals wohl Pfandinhaber von Schloß Greene war, darin sogar 1431 belager-

³⁸ Wie Anm. 33.

³⁹ Huck, Die Bock von Wülfigen (...) bis 1802 (wie Anm. 28), S. 112f. Am 1.4.1432 verzichteten Hilmar von Steinberg und Albert X. Bock, Ritter, sowie Ludolf von Elze gegenüber Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Sohn des + Herzogs Otto, auf alle Ansprüche wegen des vor Schloß Greene erlittenen Schadens (NHStAH, Cal. Or. 25, Caps. 10, Nr. 7). — S. auch Anm. 12.

⁴⁰ Hartmann, Spiegelberger Fehde (wie Anm. 12), S. 71–75 (Fehde 1420–1422). — Bertram, Geschichte (wie Anm. 9), 1 Bd. S. 379 ff. — Arnold Peters, Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Gronau. Hannover/ Leipzig 1909, S. 23f. (54).

ten.⁴¹ Hauptmitstreiter von Albert X. Bock waren seine späteren Testamentsvollstrecker gewesen, also die Knappen Heinrich von Bortfeld, zeitweise Pfandherr des fürstbischöflich hildesheimischen Schlosses Wohldenberg, und Kurt von Alten, der offenbar um 1431 Pfandinhaber des fürstbischöflichen Schlosses Ruthe war, aber auch 1435 für die Brüder Johann und Wilken Klencke als die damaligen Pfandherren des fürstbischöflichen Hauptschlusses Winzenburg bürgte.⁴²

Zuletzt, im Sommer 1437, lag Albert X. Bock mit den Edelherren von Plesse in Fehde. Ob sein kurz darauf eingetretener Tod damit in Verbindung steht? Dem Hildesheimer Fürstbischof dürfte es obendrein höchst mißfallen haben, daß Albert X. – wie es den Anschein hat – den Welfenfürsten im allgemeinen nähergestanden hat als ihm, dem Hauptlehnsherrn. Nach allem Gesagten ist es verständlich, daß der Ritter Albert X. Bock, der ja auch Erbkämmerer des Fürstbistums Hildesheim war, vom Fürstbischof Magnus nichts Gutes mehr zu erwarten hatte. So dürfte es sich erklären, daß Magnus schon – wie oben ausgeführt – wenige Tage nach dem Tode von Albert X. dessen Lehen, ausgenommen das Kammeramt, einzog und an Wilken Klencke vergab, von dem er sich für die Zukunft offenbar mehr versprach.

Das Wohlwollen, das Fürstbischof Magnus den Klencke entgegenbrachte, war unverkennbar. Er begnügte sich nicht damit, den Knappen Wilken Klencke selbst zu belehnen; denn am 1. November 1437 belehnte Bernd Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen auf Bitten des ihm verwandten Fürstbischofs Magnus den Wilken Klencke mit den Gütern, die im Vorjahre der Knappe Hermann von dem Broke empfangen hatte, der inzwischen aber ebenso wie seine Ehefrau verstorben war.⁴³

Mit dem Amt des Erbkämmerers belehnte der Fürstbischof erst am 23. Februar 1439, also nach langem Zögern, Albert X. Bocks entfernten Vetter Statius I. Bock (1418–1469) zu Gronau.⁴⁴ Daß dieser statt seines älteren Bruders Timme IV. (1418–1472, 1480 †) oder seines Vettters Johann VIII. als des Älte-

⁴¹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 373 f. (Greene 1409 ff.) u. 391 (1431).

⁴² Bertram, Geschichte (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 392 (Verpfändungen).

⁴³ AHäm, Urkunde 1437 Nov. 1; bei Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 417. In einem Rechtsstreit zwischen Wilken Klencke und der Stadt Hildesheim, dessen Hintergrund unbekannt ist und der bis vor das sogen. Femegericht des Freigrafen zu Krassenstein/Westf. gelangte, nahm Fürstbischof Magnus eindeutig Partei für Klencke (Doebner, UB Stadt Hildesheim <wie Anm. 14>, 4. T., S. 286f., Nr. 358, u. 309f., Nr. 363; 6. T., S. 631).

⁴⁴ Abschrift 18. Jh., in: NHStAH, Hild. Br. 9 III/68a. Siehe auch Anm. 35 u. 112f.

sten des Geschlechts Bock von Wülfigen mit dem Kammeramt des Fürstbistums Hildesheim belehnt worden ist, kann wohl nur auf einen persönlichen Wunsch des Fürstbischofs Magnus zurückgegangen sein.

Im selben Jahre 1439, aber wohl erst nach der Vergabe des Kammeramtes, ließen sich alle vom Mannesstamm der Bock von Wülfigen den großen Verlust, den ihr Geschlecht an Lehngütern und Gerechtsamen 1437 erlitten hatte, eine Lehre für die Zukunft sein. Nun vereinigten die Bock ihre stiftshildesheimischen Lehngüter sowie alles Erb- und Eigengut und ließen ihren darüber geschlossenen Familienvertrag durch Fürstbischof Magnus bestätigen, der nunmehr Johann VIII. Bock als den Ältesten belehnte.⁴⁵

Schon vor seiner Bestätigung der Lehnverbrüderung aller Vettern Bock von Wülfigen im Jahre 1439 hatte Fürstbischof Magnus mit dem Erlöschen der dynastisch verschwägerten Linie des Geschlechts Bock von Wülfigen im Mannesstamm gerechnet und 1430 Lehnanwartschaften erteilt.⁴⁶ Durch eine sicherte er den Hildesheimer Bürgern Heinrich und Hans Galle zu, sie im Falle des Todes ihres bisherigen Lehnherren Johann VIII. Bock statt seiner mit zwei Hufen Landes zu Nordstemmen und mit 30 Morgen Landes, genannt das La, zwischen Groß Bevelte und der Innerste zu belehnen. Eine andere Anwartschaft des Fürstbischofs empfangen Luder von Barfelde und dessen Söhne auf vier Hufen Landes und einen Hof zu Feldbergen (Veltberge), die die von Barfelde bis dahin schon als Afterlehen von Johann VIII. Bock besessen hatten. Es ist unsicher, ob es sich dabei um das nordostwärts von Schellerten gelegene oder um das einstmals nördlich von Banteln vorhandene Dorf Feldbergen gehandelt hat. Johann VIII. Bock ist zuletzt 1444 bezeugt.⁴⁷ Es ließ sich nicht klären, ob die Lehnanwartschaften von 1430 darauf wirksam geworden sind oder aber ob die noch zur Lebenszeit von Johann VIII. Bock

⁴⁵ Georg Wulbrand Bock von Wülfigen, *Geschichte der Bock von Wülfigen*. Hannover 1896, S. 175f. (118: 1439 Lehnrevers; 119: 1439 Lehnbrief). Wegen des Lehnreverses s. auch NHStAH, Hild. Br. 9 III/69, S. 74 b.

⁴⁶ Doebner, UB Stadt Hildesheim (wie Anm. 14), 4. T., S. 76 (96: 1430 März 26). Wegen der Galle s. Anm. 105. — Wegen der Anwartschaft der von Barfelde s. Doebner a.a.O., 4. T., S. 78 (101: 1430 Juni 8). Lehnbriefe der Fürstbischofe von Hildesheim für die Bock von Wülfigen vom 16. Jahrhundert an, verzeichnen in Verbindung mit den Lehnstücken des Kammeramtes u. a. auch 2 Hufen Landes zu Feldbergen. Doch beim Vorbereiten der Allodifikation der Lehen (vor 1852) wurde hierzu vermerkt: „Diese sind uns unbekannt“ (Archiv der Bock von Wülfigen, Linie Bockerode: A 305).

⁴⁷ Nach der Lehenverbrüderung und seiner gleichzeitigen Belehnung als Ältester des Geschlechtes ist er nur noch am 21. März 1444 nachzuweisen (NHStAH, Hann. 27 Hildesheim B 4670, Bd. 1).

geschlossene Bocksche Erbverbrüderung von 1439 das hat verhindern können. Es sieht aber so aus, als wäre Galles Lehnanwartschaft zum Teil erfüllt worden; denn 1458 standen den Galle zwei Hufen Landes zu Nordstemmen zu, die sie offenbar seit 1439 als Afterlehen der Klencke innehatten.⁴⁸ Davon abgesehen, erlosch die dynastisch verschwägte Linie der Bock von Wülfin gen erst, nachdem die Vettern Ordenberg II. Bock (1424–1446), der 1440 als Hildesheimer Stadthauptmann amtierte, und Ordenberg I. Bock (1410–1448), der Erbdrost, verstorben waren.⁴⁹

Wie oben gesagt, dürfte der Hildesheimer Fürstbischof mit den Klencke als Pfandinhabern⁵⁰ von Grohnde und Bodenwerder von 1433 bis 1437 und dann auch von Winzenburg 1435 gute Erfahrungen gemacht haben. 1445 verbürgte sich Heinrich von Steinberg für die Brüder Johann und Wilken Klencke wegen des Pfandschlosses Lauenstein gegenüber dem Fürstbischof. Doch Anfang 1447 ging die Lauensteiner Pfandzeit wahrscheinlich zu Ende; denn nun quittierte Wilken Klencke den Empfang von 3700 Gulden als Abschlagzahlung von der Anleihe des Pfandherrn, wofür Lauenstein dem Klencke verschrieben worden war.

Lüneburger Lehen der Welfenfürsten 1437

Die Klencke hatten bereits im Jahre 1433 das Schloß Grohnde und die Stadt Bodenwerder in Pfandschaft, als Otto und Friedrich Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg dem Hildesheimer Fürstbischof Magnus den Anteil an der Grafschaft Everstein und der Herrschaft Homburg, den ihr Vater Herzog Bernhard 1428 in der Teilung empfangen hatte, für die Summe von 30 000 rheinischen Gulden verpfändeten.⁵¹ Nachdem Herzog Otto schon 1432 Wilken Klencke mit den heimgefallenen Gütern der von Gladebeck südlich von Göttingen belehnt hatte, gab er ihm 1437 noch zu Lehen⁵² „de Hemelschenborgh“ samt

⁴⁸ Deeters, Quellen (wie Anm. 37), S. 60.

⁴⁹ Ordenberg II. Bock ist zuletzt am 20. 10. 1446 bezeugt (NHStAH, Cal. Or. 100 Wülfinghausen/366). Ordenberg I. lebte 1448 noch am 25. Januar, aber nicht mehr am 29. November; vgl. Anm. 88.

⁵⁰ Vgl. oben Anm. 14 (Grohnde) und 27 (Winzenburg). Im übrigen s. Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 448 (1445 April 2) u. 453 (1447 Febr. 2).

⁵¹ Wie Anm. 17–22.

⁵² Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 390: 1432 Okt. 4. — AHäm, Urk. 195 (1437 Nov. 11). Wegen der von Gladebeck s. Anm. 140.

allem Zubehör „und ok mid dem halven tegeden to Wulvinge by Poppenborg und allen andern guderen, de us van hern Alberte Bocke verleddiget sin und wisen dez an en in macht desses sulven breves unse borchmanne und borgere darsulves tor Hemelschenborgh, na em to richten.“ Anlaß zu dieser neuen Belehnung war also der Tod des Ritters Albert X. Bock im Sommer 1437 und der Heimfall seines Lehens. Was das sogenannte Lüneburger Lehen von Albert X. Bock im einzelnen umfaßt hat, geht aus dem Lehnbrief für Klencke von 1437 nicht hervor. Sicher hatten demnach zum Bockschen Lehen gehört der halbe Zehnte zu Wülfigen und die Hämelschenburg, die 1408 ebenso wie das Amt Aerzen mit dem Eversteiner Erbe an die Welfenfürsten gekommen waren.

Eine Überprüfung des Wülfiger Zehnten zeigt jedoch Unklarheiten. Etwa zwischen 1250 und 1275 hatte einer der Bodo aus dem Geschlecht der Edelherrn von Homburg den Konrad II. von Wülfigen (1235–1260) mit einer Hälfte dieses Zehnten belehnt.⁵³ Es könnte sich um diese Hälfte gehandelt haben, die Ritter Siegfried II. Bock von Wülfigen zu seinem und seines Geschlechtes Seelenheil dem Kloster Wülfiginghausen 1396 vermachte.⁵⁴ Der Hildesheimer Fürstbischof Johann III. bestätigte 1422 dem Kloster den Erwerb für 50 Mark „an deme halven tegeden to Wulvingen, dar her Syvert Bok ritter myd vulbord syner erven sek und synen erven eyne ewige dechnisse up gemaket hefft.“⁵⁵ 1396 war aber von keinem Geld die Rede gewesen. Doch wegen der Bestätigung des Zehntwechsels von 1396 im Jahre 1422 durch den Hildesheimer Fürstbischof fragt man sich, ob es sich dabei um die Hälfte des Zehnten gehandelt hat, die die Homburger den von Wülfigen bzw. Bock von Wülfigen vor 1300 verleht hatten. Noch verwirrender werden die Wülfiger Zehntverhältnisse, weil Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 1437 mit dem halben Zehnten, den Albert X. Bock von ihm bis dahin zu Lehen getragen hatte, Wilken Klencke bedachte. Der Hildesheimer Fürstbischof hätte demnach 1445 nicht mehr Lehnsherr eines halben Zehnten zu Wülfigen sein können, den er damals aber dem Hildesheimer Bürger Henning Luttekeboyle verleht hatte, der ihn dem Kloster Wülfiginghausen wiederkäuflich für 300

⁵³ NHStAH, VV P 51 (Nachl. Prof. G. Schnath), III C, Nr. 1 (nach NHStAH, Cop. X, 5, S. 20 b; † 1943).

⁵⁴ Uwe Hager, Urkundenbuch des Klosters Wülfiginghausen. Bd. 1, Hannover 1990, S. 276f. (352: 1396 Jan. 25).

⁵⁵ NHStAH, Cal. Or. 100 Wülfiginghausen/319 (1422 März 4).

rheinische Gulden veräußerte.⁵⁶ Da also dieses Kloster 1396 und 1445 je eine Hälfte des Wülfinger Zehnten erworben hat, fragt man sich, wie Herzog Otto zu seiner Belehnung von 1437 gekommen ist. Hat er sich bei den Belehnungen von Albert X. Bock bis 1437 und dann des Wilken Klencke auf damals schon überholte Unterlagen der 1409 an die Welfenfürsten gefallenen Edelherrschaft Homburg gestützt? Haben die Klencke den halben Zehnten von Wülfigen wirklich jemals besessen? Fest steht jedenfalls, daß das Kloster Wülfighausen sich hernach im Besitz des gesamten Zehnten in und vor Wülfigen befunden hat.⁵⁷ Andererseits aber ist hier festzustellen, daß die Klencke auch weiterhin mit dem halben Zehnten zu Wülfigen belehnt worden sind.⁵⁸

Im Hinblick auf Wilken Klenckes Belehnung vom Herbst 1437 erhebt sich die Frage nach dem vorherigen Schicksal der Hämelschenburg und nach ihrer Bedeutung. Die Belehnung der Grafen von Everstein durch Gottfried Fürstbischof von Minden (1304–1324) spricht von der Burg Woldau (castrum woldowe) und dem Flecken (oppidum) „*Hemerschenborch*“, also einer Siedlung Hemerschen bei der Burg, samt allem Zubehör.⁵⁹ Demnach haben die Grafen als Mindener Lehnsmänner bis zum Übergang an die Welfenfürsten im Jahre 1408 besessen „ein in den Ruinen noch vorhandenes festes Haus auf der Woldau oder „dem Blumenstein“, das im allgemeinen die Geschicke Aerzens geteilt hat“,⁶⁰ und den Flecken „*Hemerschenborch*“. Die eversteinische, dann welfische Landesburg, die die Straße durch das Emmertal beherrschte, dürfte „mit der einstigen Befestigungsanlage auf dem Bergrücken der Woldau identisch sein.“⁶¹ In einer Urkunde vom 25. November 1405 sprach Hermann Graf von Everstein von seinem Schloß „*Hermenschenborch*“ und bestimmte zu

⁵⁶ NHStAH, Cal. Or. 100 Wülfighausen/363 (1445 Okt. 23); Regest: Ernst Volger, Wülfighäuser Regesten. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1861 (Hannover 1862), S. 117–194, hier: S. 166f. Im Lehenbuch des Hildesheimer Fürstbischofs Ernst von 1458 ist „*Henning Luttekebole*“ als belehnt mit dem halben Zehnten zu Wülfigen noch aufgeführt und dessen Verpfändung für 300 Gulden an das Kloster Wülfighausen verzeichnet (Deeters, Quellen <wie Anm. 37>, S. 102). Wegen Luttekebole s. auch Anm. 110.

⁵⁷ Heinrich Lathwesen, Das Calenberger Hausbuch von 1592 nach dem Lagerbuch des Amtes Calenberg von 1653 und anderen Quellen. Hildesheim 1980, S. 84 (17. Jh.).

⁵⁸ Wie Anm. 139.

⁵⁹ Sudendorf, UB Herzöge (wie Anm. 8), 1. T., S. 106–115 (184), hier S. 107.

⁶⁰ Schnath, Herrschaften (wie Anm. 15), S. 18

⁶¹ Rudolf Feige, Hämelschenburg. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. 2. Bd., Stuttgart 3.1969, S. 195. Zur Straße von Ohsen aus durch das Emmertal s. Hans Berner, Das Amt Ohsen (Schriftenreihe, wie Anm. 18; 6), Göttingen 1954, S. 10

dessen Besserung, daß daselbst ein Priester wohnen und bis zu ewigen Zeiten bleiben solle.⁶² Zu des Priesters Versorgung gab er eine Kotstätte mit vier Morgen Landes in Amelgatzen. Des Grafen Verfügung, daß die Stätte zwischen der Kapelle und Tileken Munters Haus frei sein und dem Priester gehören solle, läßt darauf schließen, daß die Schloßkapelle und damit auch das Schloß damals schon an der jetzigen Ortschaft Hämelschenburg gelegen haben. Einige Tage vorher, am 19. November 1405, hatte der Ritter Hartung von Frenke gemeinsam mit den Knappen, den Brüdern Hermann, Johann und Gerd von Stöcken (Stochem) und Gerd Lappe, sodann mit Bernd, Henrik, Hermann und Johann Kanne von Lügde (van Lude), Bertold von der Molen, Ludolf von Ohsen sowie mit Gerd und Hermann von Spiegelberg einen Altar zum Lobe Gottes, der Jungfrau Maria, des Sankt Mauritius, der 10 000 Ritter und aller Heiligen in der Kapelle des Schlosses gestiftet, die zum Archidiakonats- und zur Pfarrei Ohsen gehörte.⁶³ Obendrein gelobten die Stifter, daß ein jeder zur Ehre Gottes und zum Nutzen ihres Hofes und Burglehens zu der „*Hermenschenborch*“ einem Priester, der dort mit ihnen wohnen solle, jährlich zum Michaelstag geben wolle vier Scheffel Roggen, dasselbe aber auch aus Bertold Ebelings Hof, der den von Hardessen gehöre. Aus den Urkunden von 1405 und ebenso aus dem Lehnbrief für Wilken Klencke über die Hämelschenburg von 1437 ist ersichtlich, daß zur Zeit der Eversteiner bis 1408 und danach noch der Welfenfürsten Burgmannen – 1405 waren es 13 – zur Hämelschenburg gehört haben, die sich laut Lehnbrief von 1437 dem Wilken Klencke unterzuordnen hatten, vorher also auch von Albert X. Bock abhängig gewesen sein müssen. Um 1414 sollen schon die Kanne von Lügde mit der Burg belehnt gewesen sein.⁶⁴ Nach der Urkunde für Wilken Klencke von 1437 muß bis dahin Albert X. Bock die Hämelschenburg zu Lehen getragen haben, wenn auch keine eigentliche Urkunde darüber erhalten geblieben ist. Der Mindener Fürstbischof Albert bestätigte auf Bitte des Knappen Wilken Klencke 1450 die 1405 gestiftete Kapelle, unbeschadet der Rechte des Pfarrers zu Ohsen.⁶⁵ Klencke hatte fortan für den Unterhalt der Kapellengeistlichen zu sorgen und wurde auch Patronatsherr.

⁶² AHäm, Urk. 112 (1405 Nov. 25).

⁶³ AHäm, Urk. 95 (1405 Nov. 19 Stiftung) u. 351 (1405 Nov. 19 Bestätigung der Stiftung durch Otto Fürstbischof von Minden).

⁶⁴ Georg Kiesow, Schloß Hämelschenburg, München / Berlin 7.1986, S. 4.

⁶⁵ AHäm, Urk. 14 a u. b (1450 Jan. 2) u. 100 (1450 März 3).

Einige Monate, nachdem Herzog Otto den Wilken Klencke mit der Hämelschenburg und dem halben Zehnten zu Wülfinen belehnt hatte, äußerte sich dazu auch noch der Hildesheimer Fürstbischof Magnus,⁶⁶ obwohl er nicht wie der Herzog der zuständige Landesherr, sondern nur der Gläubiger der Welfen, also seit 1433 der Pfandherr für Hämelschenburg war. Der Fürstbischof urkundete am 29. April 1438, daß er seinem lieben getreuen „*Wilkinen Klencken umme sodannes denstes willen, so he uns unnd unsem stichte rede gedan heft unnd noch don mach, unnde sinen erven alle unse rechticheyd an huse, hove, velde, holte, watere, vische [!], weyde, wome de benomen mach, nictes darynne uthgenomen, de wy hebben in der Hemelschenborg*“. Wie dem auch gewesen sein mag, die Belehnung von 1437 mit der Hämelschenburg stellte für die Zukunft der Klencke gewiß die bedeutendste Besitzvermehrung dar.

Lehen der Grafen von Schaumburg 1438 – 1448

Wie zuvor schon Magnus Fürstbischof von Hildesheim und Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zog auch Otto II. Graf zu Holstein und Schaumburg († 2.6.1464), nachdem Ritter Albert X. Bock 1437 ohne männlich Leibeslehnerben gestorben war, das Lehen als heimgefallen ein. Wiederum war Wilken Klencke der glückliche Lehnnachfolger, ob durch Fürsprache des Hildesheimer Fürstbischofs, wie bei dem Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen oder durch eigenes Bemühen, ist unbekannt. Jedenfalls belehnte Graf Otto II. den Wilken Klencke am 19. Juli 1438 zu einem rechten Erbmannelen mit dem Zehnten zu Nordstemmen sowie mit acht Hufen (achte hove), einer Fischerei und der Gerechtigkeit im Holz daselbst, ferner mit einem Burglehen zu Poppenburg, wie Ritter Albert X. Bock das zuvor zu Lehen getragen hatte.⁶⁷ Das Burglehen zu Poppenburg, das die Schaumburger an Albert X. und wohl auch schon an dessen Vorfahren weiterverlehnt hatten, war im allgemeinen mit dem Burgdienst verbunden, also mit der Verpflichtung zur Burgverteidigung, und rührte wohl aus der Zeit her, als Siegfried II. Fürstbischof von Hildesheim etwa 1286–1287 einen Teil der Poppenburg an Gerhard I. Graf von Schaumburg († 21.12.1290) verpfändet hatte.⁶⁸

⁶⁶ AHäm, Urk. 271 (1438 April 29).

⁶⁷ AHäm, Urk. 232.

⁶⁸ Chronicon Hildesheimense. Hrsg. von Georg Heinrich Pertz, in: Monumenta Germaniae

Die Klencke hatten schon vor 1437 Beziehungen zu den Grafen von Schaumburg unterhalten.⁶⁹ Als Graf Otto II. sein Schloß Rodenberg 1427 an Otrave von Landesberg verpfändete, zählten zu dessen Treuhändern Dietrich Klencke gen. Quarter mit seinen Söhnen Johann und Wilken und andere. Zu desselben Grafen Untertanen gehörte 1430 Burghard Klencke. Klaus Klencke war 1443 ein Urkundenzeuge dieses Grafen.

Im Jahre 1439 bedachte Graf Otto II. seinen Lehnsmann Wilken Klencke noch mit einem zweiten Lehen, das umfangreicher war und nach Heimfall von den von Escherde vergeben werden konnte.⁷⁰ Im einzelnen handelte es sich um:

„den meyerhoff to Alten⁷¹ myt neghen hove landes, myt seven costede, den tegeden darsulves unnd den Alten Wold, den tegeden to Hupede,⁷² den halven tegeden to Uttessen,⁷³ den halven tegeden to Ellessem,⁷⁴ enen tegeden to Mannsen,⁷⁵ enen tegeden to Rubere,⁷⁶ dre hove to Brundelem,⁷⁷ ene hove to Botingeshusen,⁷⁸ ene hove to

Historica SS. XXX, 2 (1846), S. 845–873, hier S. 867. — Sudendorf, UB Herzöge (wie Anm. 8), 1. T., S. 67 (106: 1287 Aug. 29).

⁶⁹ Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 351 (1427 April 27), 378 (1430 Juni 13/16) u. 443 (1443 Sept. 15).

⁷⁰ AHäm, Urk. 233 (1439 Nov. 30). Die von Escherde hatten im Schloß Dachtmissen bei Burgdorf ihren Sitz gehabt (Martin Krieg, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehem. Fürstentum Lüneburg, Göttingen 1922, S. 59) und könnten vor Eintritt in die Dienstmannschaft der Fürstbischöfe von Hildesheim zu den freien Familien gehört haben (Georg Bode, Der Uradel in Ostfalen. Hannover 1911, S. 240 f.). Wegen der v. E. siehe auch Annette v. Boetticher „Das Lehnregister der Herren von Bortfeld und von Hahnensee aus dem Jahre 1476“ (Veröffentlichungen des Instituts für Histor. Landesforschung der Universität Göttingen, 18), Hildesheim 1983, S. 9–13 (ohne Hinweis auf das Schaumburger Lehen!).

⁷¹ Ahlten (südwestlich Burgdorf), Hoogeweg, UB Hildesheim (wie Anm. 6), 3. T., S. 820.

⁷² Hüpede (südwestlich Pattensen), gehörte zum Go Gestorf (Amt Calenberg), s. Werner Spieß, Die Großvogtei Calenberg, Göttingen 1933, S. 79.

⁷³ Uetze (nordostwärts Burgdorf) oder Ottensen bei Stadthagen; denn in der Beschreibung der Klenckeschen Lehen von 1650 (NStA Bückeburg, L10 C, Nr. 144) liest man „*Ottensen*“.

⁷⁴ Ellessem = wohl Eltze, ostwärts von Burgdorf, das für 1240 als „Ellessem“ und 1331 als „Ellesse“ (Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 2. T., S. 298, Nr. 598; 4. T., S. 657, Nr. 1215) bezeugt ist. 1458 heißt es „Ellessen“ (Deeters: Quellen, wie Anm. 37, S. 63).

⁷⁵ Mannsen = angeblich Mannhausen (Kreis Gardelegen), wo das Kloster Isenhagen 1246 Besitz hatte (Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 2. T., S. 387, Nr. 765, u. 653).

⁷⁶ Rüper (nordostwärts von Peine) s. Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 2. T., S. 664.

⁷⁷ Bründeln (südwestlich Peine) s. Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 2. T., S. 605; gehörte zur hämelschen Vogtei des Hildesheimer Amtes Peine (Hans-Walter Klewitz, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Göttingen 1922, S. 44).

⁷⁸ Unbestimmter Ort.

Redhen,⁷⁹ twe hove to Brunkenhusen,⁸⁰ ene halve goderre to Hennenwater,⁸¹ twe hove to Alleressen,⁸² enen tegeden to Dedenhusen,⁸³ ene hove to Bevelte,⁸⁴ de vogedige Ellerse⁸⁵ myt allem rechten unnd wonheyt, dat dorp Dedenhusen myt aller tobehorunge, kerken unnd molen, derdehalff p[u]nt. hildenschemer [Pfennige], ene hoff to Devessen⁸⁶ myt siner tobehorunge unnd myt allen den guderen, de de van Escherde zeleger vore van uns unnd unser herschop to lene hadden“.

Die einzelnen Lehnstücke lagen vor allem im Raum Burgdorf-Meinersen und um Peine herum, sodann noch zum geringeren Teil südlich von Hannover und nördlich von Hildesheim.

Mit dem dritten Schaumburger Lehen empfing Wilken Klencke 1442 acht Hufen Landes, zwei Meierhöfe und drei Kothöfe zu Sehlde bei Elze.⁸⁷ Die Meierhöfe bewirtschafteten damals Arnd Kone und der junge Gerd Herlekeman. Nach dem Schaumburger Gesamtlehnbrief von 1465 handelte es sich auch dabei um ein ehemaliges Lehen der Bock von Wülfinen.

Am 16. Mai 1448 erfolgte noch ein viertes Lehen.⁸⁸ Wiederum belehnte Graf Otto II. den Wilken Klencke und dessen Erben, und zwar mit einer Hufe Landes, belegen in der Feldmark des Dorfes Jeinsen, genannt „*de gulden houe*“, und mit einem Kothof daselbst, fort mit allen den Gütern, die Ordenberg I. und Ordenberg II. und „*Cunrod*“, Gebrüder und Gevettern „*de Bocke*“, zu Lehen getragen hatten.⁸⁹ Ordenberg II. muß bald nach seiner letzten Erwähnung im Oktober 1446 gestorben sein und Ordenberg I. nach seinem letzten Auftreten vom 25. Januar 1448, weil sonst Wilken Klencke am 16. Mai 1448 nicht hätte belehnt werden können.

⁷⁹ Reden bei Pattensen.

⁸⁰ ? Brunkensen bei Alfeld.

⁸¹ Unbestimmter Ort.

⁸² Unbestimmter Ort.

⁸³ Dedenhausen ostwärts Burgdorf

⁸⁴ Wüstung bei Giesen (Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 3. T., S. 894).

⁸⁵ Wohl Oelerse (nordwestlich Peine).

⁸⁶ Devese südwestlich Hannover, im ehem. Go Pattensen.

⁸⁷ AHäm, Urk. 234 (1442 Aug. 29) u. 243 (1465 Juli 8).

⁸⁸ AHäm, Urk. 67 (1448 Mai 16). Wegen Jeinsen im Südwesten von Sarstedt s. Anm. 100 u. 153.

⁸⁹ NHStAH, Cal. Or. 100 Wülfinghausen/366 (1446 Okt. 20 Ordenberg II.). — Doeber, UB Stadt Hildesheim (wie Anm. 14), 4. T., S. 559 (666: 1448 Jan. 25 Ordenberg I.). Der außerdem erwähnte „*Cunrod*“ müßte der 1434–1463 bezeugte Kurt Bock, Sohn von Brun II., gewesen sein.

Das fünfte Schaumburger Lehen empfang Wilken Klencke am 1. Oktober 1449 vom Grafen Otto II.⁹⁰ Zu ihm gehörten ein Meierhof zu Oldendorf, genannt der Grote-Hof, belegen bei Hiddestorf,⁹¹ mit fünf Hufen Landes und vier Kotstätten und alle Güter, auf die Hans vom „*Stenhues*“ zu Lebzeiten verzichtete hatte; ferner zu Tündern⁹² der Zehnte, der halbe Rottzehnte und der große „*Twegethof*“ mit vier Hufen Landes und zwei Kotstätten; außerdem noch der Zehnte zu Wedel⁹³ und drei Hufen Landes zu Wenge,⁹⁴ die „*Beckbinde*“ vor Hameln gegenüber der Alves und alle Güter, die die „*van Groende*“⁹⁵ und die „*van Emberne*“⁹⁶ zu Lehen getragen haben.

Die bisher aufgeführten Schaumburger Lehen der Klencke finden sich alle zusammengefaßt zu einem großen Lehen im Lehnbrief vom 8. Juli 1465, in dem sich allerdings noch ein sechster Lehnanteil findet,⁹⁷ bestehend aus sechs Kotstätten, einer Hufe Landes und dem Zehnten zu Hohenrode (südostwärts Rinteln), dem Zehnten auf dem Steder Feld vor Rinteln, einem Hof zu Rinteln, zwei Kotstätten zu Westendorf (ostwärts Rinteln) mit sechs Morgen Landes, ferner aus einer Kotstätte zu Welsede (nordwestlich Hessisch Oldendorf) mit fünf Morgen (davon drei zehntfrei), „*Apenhusen*“⁹⁸ in der Herrschaft Sternberg und allen Gütern, die nach dem Tod des Hermann „*van deme Broke*“⁹⁹ heimgefallen waren; außerdem noch bestehend aus einem Meierhof samt sieben Hufen Landes, dem Zehnten über zwölf Hufen und sechs Kotstätten in und bei dem Dorf Jeinsen¹⁰⁰ sowie drei Hufen auf dem Ibbensteder Feld,¹⁰¹ heimgefallen nach dem Tode des Otto von Herbergen.¹⁰²

⁹⁰ AHäm, Urk. 1449 Okt. 1.

⁹¹ Im Go Pattensen des ehem. Amtes Calenberg (Spieß, Großvogtei, wie Anm. 72, S. 75).

⁹² Im ehem. Amt Ohsen s. Berner, Ohsen (wie Anm. 61), S. 66f.

⁹³ Wüstung; Forsthaus Wehl nördlich Hameln (Schnath, Herrschaften, wie Anm. 15, S. 79).

⁹⁴ Vorm Hamelner Brücktor (Schnath: Herrschaften, wie Anm. 15, S. 79).

⁹⁵ Nicht erwähnt bei Berner: Grohnde (wie Anm. 18).

⁹⁶ Bruno „*de Emberne*“ 1313 (Brigitte Poschmann/ Heinrich Lathwesen, Urkundenbuch des Stifts Fischbeck. T. I, Rinteln 1978, S. 63, Nr. 66).

⁹⁷ AHäm, Urk. 243.

⁹⁸ Vermutlich eine Wüstung.

⁹⁹ Hermann von dem Broke zu Hohnrode (Engel u. Lathwesen, Das Güterverzeichnis des Klosters Möllenbeck bei Rinteln von 1465, Rinteln 1963, S. 160). — Vgl. Anm. 43.

¹⁰⁰ Wegen Jeinsen s. Anm. 88 u. 153.

¹⁰¹ Ibbenstede (auch Ibbelstede) ist eine Wüstung nördlich von Jeinsen (Die Kunstdenkmale des Kreises Springe. Bearb. von Heiner Jürgens/ Arnold Nöldeke / Joachim Freiherr von Welck, Hannover 1941, S. 101).

¹⁰² Die von Herbergen saßen zu Langreder (Victor Jürgen von der Osten, Die Rittergüter der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft. Hannover 1996, S. 81); ferner Wolfgang Ewig, Die Besitzer der Rittergüter I und II in Langreder, Barsinghausen 1996, S. 6 u. 8.

Von den sechs schauburgischen Lehnteilen des Jahres 1465 rührten drei von den Bock von Wülfin gen her. Unter den Schaumburger Urkunden aus der Zeit von 1438 bis 1465 fehlt der halbe Zehnte zu Elze (in dimidia decima Elze),¹⁰³ mit dem Adolf VII. Graf zu Holstein und Schaumburg († 1353) am 6. März 1328 Ritter Johann V. Bock [von Wülfin gen] belehnt hatte, 1339 aber schon den Knappen Ernst VIII. Bock (1300–1357). Demnach muß der halbe Zehnte dann von den Grafen wieder zurück an die Fürstbischöfe von Hildesheim gelangt sein, die ihn 1388 und 1389 noch den Bock von Wülfin gen verpfändet und dann wohl auch verlehnt hatten; denn 1437 empfing Wilken Klencke den halben Zehnten zu Elze mit anderen heimgefallenen Lehnstücken des Ritters Albert X. Bock, wie aus dem fürstbischöflich hildesheimischen Lehnbuch von 1458 zu ersehen ist. So erklärt sich auch das Vorhandensein der Urkunde über den halben Elzer Zehnten von 1328 im Archiv Hämelschenburg der Klencke.

Lehen des St. Michaelisklosters Hildesheim (1448-)1465

Das Benediktinerkloster St. Michaelis zu Hildesheim hatte am 25. Januar 1448 den Knappen Ordenberg I. Bock mit verschiedenen Gütern belehnt zu Burgstemmen, Verdesse (wüst bei Eldagsen), Hildesheim (2 Höfe: Bockehof und Hof des Ulrich „van Olim“), Esbeck, Giften, Disber (wüst bei Lüdersen) und Sarstedt.¹⁰⁴ Nachdem Ordenberg I. schon vor dem 16. Mai 1448 verstorben war, betrachtete das Kloster sein Lehen als heimgefallen. Am 29. November 1448 gab Abt Dietrich davon dem Hildesheimer Bürgermeister Galle eine Hufe Landes vor Sarstedt, eine Belehnung, die Abt Johann am 5. Mai 1452 erneuerte.¹⁰⁵

¹⁰³ Wegen des Zehnten in der Stadt Elze s. AHäm, Urk. 182 (1328 März 6). — Kurzregest in: NHStAH, Hild. Br. 9 III/69, S. 72 a; gedrucktes Regest in „Geschichte der Bock von Wülfin gen“ (wie Anm. 45), S. 147 (30: 1339). — NHStAH, Hild. Br. 9 III/69, S. 10 a (1388 März 22). — Sudendorf, UB Herzöge (wie Anm. 8), 9. T., S. 391 f. (276, Anm. 4: 1389 Juli 16 Otto Ordenberg Bock hat „dre del in der helffte des tegeden“ zu Elze). — Deeters, Quellen (wie Anm. 37), S. 61 (1458 Wilken Klencke mit 1/2 Zehnten zu Elze) u. 95 (Herbert von Frenke mit 1/8 des Elzer Zehnten). — Vgl. Anm. 194.

¹⁰⁴ Abschrift 15. Jh., in: NHStAH, Hild. Br. 9 III/67. — Regest bei Doebner, UB Stadt Hildesheim (wie Anm. 14), 4. T., S. 559 (1148 Jan. 25).

¹⁰⁵ Doebner, UB Stadt Hildesheim (wie Anm. 14), 4. T., S. 587 (689: 1448 Nov. 29). — Dombibliothek Hildesheim, Hs. 279, S. 13 a (1452 Mai 5). — Wegen Galles etwaiger Nachfolge in einem Teil des stiftshildesheimischen Lehens von Albert X. Bock s. Anm. 46; außerdem Anm. 180.

Wann die Klencke erstmals mit einem Teil des heimgefallenen Lehens von Ordenberg I. Bock bedacht worden sind, ist unbekannt. Immerhin wurden die Knappen Stadius I. Bock von Wülfinen und Dietrich Klencke am 13. Juli 1465 gemeinsam durch Abt Heinrich mit drei und einer halben Hufe dienstfreien Landes zu Esbeck bei Elze belehnt.¹⁰⁶ Noch im Lehnbrief von 1622 ist nur von dieser Länderei zu Esbeck die Rede, 1670 aber außerdem von einem Meierhof daselbst.¹⁰⁷

Gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock und Klencke etwa 1437 – 1469

Der Übergang von Lehen der Bock von Wülfinen an die Klencke dürfte sich im wesentlichen in den Jahren 1437 bis 1448 vollzogen haben, wie die obige Darstellung gezeigt hat. Weil der Hildesheimer Fürstbischof Magnus die Erbverbrüderung aller Bock von Wülfinen von 1439 bestätigt hat, spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß er sie auch beachtet hat. Demnach müßten die im fürstbischöflichen Lehnbuch von 1458 aufgeführten ehemaligen Lehnstücke der Bock von Wülfinen bereits im Jahre 1437 an die Klencke gelangt sein.

Etwas anders verhielt es sich mit dem Lüneburger Lehen der Welfenfürsten sowie mit den Lehen der Grafen von Schaumburg und des Hildesheimer Benediktinerklosters St. Michaelis; denn diese waren an die Erbverbrüderung der Bock von Wülfinen nicht gebunden. Folglich bedachten die Schaumburger die Klencke nicht nur 1438, sondern auch 1442 und ebenso nach dem Tod von Ordenberg I. Bock 1448 mit Lehen der Bock von Wülfinen. Die Äbte des Michaelisklosters taten dasselbe 1448.

Am auffallendsten aber ist es für die Zeit von etwa 1437 an, daß verschiedentlich eine gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock von Wülfinen und der Klencke bezeugt ist. Wie mag es dazu gekommen sein? Es finden sich keine Belege für eine gemeinsame Trägerschaft von Lehen der Hildesheimer Fürstbischöfe, andererseits aber in deren Lehenbuch von 1458 über den Zehnten der zwischen Elze und Eime gelegenen Wüstung Assum die Eintragung.¹⁰⁸

¹⁰⁶ AHäm, Urk. 159 (1565 Juli 13). – Wegen des Esbecker Lehnstücks s. NHStAH, Hild. Br. 9 III/465 (1535-1801). — Vgl. Anm. 161.

¹⁰⁷ AHäm, Urk. 169 (1622 Nov. 4) u. 177 (1670 Febr. 8).

¹⁰⁸ Deeters, Quellen (wie Anm. 37), S. 61.

„Item den tegeden tho Azem, hefft nhu Rennebock tho lehne entfangen van den Clencken und Bocken.“

Es mußte somit eine Doppelbelehnung vorgelegen haben, die jedoch schon am 26. September 1475 nicht mehr bestanden hat, weil der damalige Rentenverkauf der Rennebock aus dem Assumer Zehnten an das Kloster Wittenburg nur noch der Bestätigung durch Ritter Jürgen Klencke und seine Brüder Johann und Ludolf bedurfte,¹⁰⁹ nicht aber durch die Bock von Wülfin gen.

Die gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock und Klencke könnte darauf hindeuten, daß die Bock die verschiedenen Heimfälle ihrer Lehen nicht einfach hingenommen, sondern gerichtlich darum gekämpft haben. In diesem Falle dürfte in der Sache um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Art von rechtlichem Schwebezustand bestanden haben.

Auf eine gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock und Klencke weist ebenso ein Streit hin, der im Spätsommer 1444 vor dem Hildesheimer Fürstbischof ausgetragen wurde zwischen Johann und Wilken Klencke sowie Ordenberg I., Ordenberg II. und Statius I. Bock einerseits und dem Hildesheimer Bürger und Ratsmann Henning Luttekebole andererseits.¹¹⁰ Wie aus dem fürstbischöflich hildesheimischen Lehenbuch von 1458 zu ersehen ist, besaß dieser damals ein Afterlehen der Klencke, vielleicht auch der Bock, das den halben Zehnten zu Sehlde umfaßte sowie vor allem Ländereien (Burgstemmen 2 Hufen, 2 Worde; Elze 4, Gronau 3 und Banteln 4 Hufen).

Der gemeinsame Besitz von Lehen führte auch dazu, daß Ordenberg I. Bock und Johann Klencke mit Willen von Wilken Klencke sowie von Ordenberg II. und Statius Bock den Hermann von Stemmen 1442 gemeinsam belehnten,¹¹¹ und zwar mit einer Hufe Landes auf dem Felde zu Lotbergen (wüst nördlich von Eldagsen), mit neun Kothöfen im oberen Dorf Eldagsen, mit dem „Meteken Stucke“ Landes sowie mit dem Wortzins von 40 Häusern in Eldagsen und mit

¹⁰⁹ NHStAH, Cal. Or. 100 Wittenburg/89; gedruckt durch Brigitte Flug, Urkundenbuch des Klosters Wittenburg, Hildesheim 1990, S. 78ff. (160).

¹¹⁰ Doeber, UB Stadt Hildesheim (wie Anm. 14), 4. T., S. 469 (543; 1444 Sept. 4–18); ferner Deeters, Quellen (wie Anm. 37), S. 61 u. 63 (Afterlehen Luttekebole). Wegen Luttekebole s. auch Anm. 56.

¹¹¹ NHStAH, Dep. 25, A Nr. 8; 1442 Aug. 29. Die Mitlehnträgerschaft der Bock von Wülfin gen ging hernach verloren; denn 1509 und 1510 belehnten die Klencke (ohne Beteiligung der BvW) den Herbert von Stemmen (NHStAH, Dep. 25, A Nr. 23 f.: 1509 u. 1510 Aug. 1). Vergeblich bemühte Kurt Bock († 1626) sich 1589–1613, die alte Mitlehnträgerschaft des Afterlehens wieder aufleben zu lassen (NHStAH, Dep. 25, B 163).

einer halben Hufe Landes daselbst. Diese Lehnstücke waren offenbar ein Teil des Lüneburger Lehens der Bock von Wülfinen und der Klencke.

Im Bereich des Hildesheimer St. Michaelisklosters gab es ebenfalls eine gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock und Klencke. Hatte es einerseits 1448 die oben erwähnte Weiterverlehnung eines Teils des Lehens von Ordenberg I. Bock an die Galle gegeben, so schritt andererseits Abt Hinrik 1465 zu einer gemeinsamen Belehnung des Statius I. Bock und des Dietrich Klencke.¹¹²

Schließlich kam gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock und Klencke auch noch im Jahre 1454 zum Ausdruck.¹¹³ Damals bekundeten Kurt von Alten und Burghard von Steinberg an dem Lindenbruch zwischen Pattensen und Ruthe, daß Wilken Klencke und Statius I. Bock nach vorangegangenem Streit mit den Brüdern Hermann und Hans Wisberg sowie Hans Spade den Ansprüchen auf das Dorf Eimsen bei Alfeld, ein Lehen der Grafen von Ravensberg, für die Klencke und Bock von Wülfinen nicht nur entsagt hätten, sondern auch alle Urkunden über Eimsen ausliefern und außerdem 50 rheinische Gulden zahlen sollten. Eigenartig ist nur, daß – ungeachtet des Schiedsspruchs von 1454 – Wilken Klenckes Sohn Dietrich noch 1472 mit dem ravenbergischen Lehngrut Eimsen belehnt worden sein und auch darüber mit den von Reden prozessiert haben soll.¹¹⁴ Das könnte durchaus zutreffen, da Bernd von Reden († 1510), der 1462 erstmals urkundlich begegnet und von 1464 bis 1473 als Pfandherr der fürstbischöflich hildesheimischen Winzenburg nachzuweisen ist, mit einer Gese Bock von Wülfinen verheiratet gewesen ist, der Tochter einer von Barner und vermutlich des Statius I. Bock.¹¹⁵

Auffallend ist es, daß die gemeinsame Lehnträgerschaft der Bock und Klencke nicht über die Zeit des von 1418 bis 1469 bezeugten Statius I. Bock¹¹⁶ hinaus-

¹¹² Vgl. Anm. 46 (Galle 1430) u. 48 (1458). Im übrigen aber s. AHäm, Urk. 159 (1465 Juli 13).

¹¹³ Hoogeweg, Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Alfeld. Hannover/ Leipzig 1909, S. 55 (20: 1454 Aug. 22). Hierin auch Hinweis auf eine lateinische Urkunde von Otto IV. Grafen von Ravensberg († 1346) für Ritter Johann V. Bock (1314–1361) sowie weitere Lehnbriefe von Gerd Herzog von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg (Regierung 1437–1475) für die Bock und Klencke.

¹¹⁴ Holthusen (wie Anm. 1), Urkundennachträge Nr. 64; Quelle: Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, Gebhardi Coll. XXIII, Bd 855 (VIII), 45.

¹¹⁵ Freundliche Auskunft von Dr. Armgard Gräfin zu Dohna in Rheden aus dem Nachlaß ihres Vaters, des Regierungsrats a. D. Heinz-Henning von Reden († 1989).

¹¹⁶ War seit 1439 Erbkämmerer des Fürstbistums Hildesheim, mindestens 1454f. bischöflicher Rat und 1454–1459 Burgmann zu Poppenburg. Vgl. Anm. 44 und s. Huck, Die Bock von Wülfinen (...) bis 1802 (wie Anm. 28), S. 113.

reicht. Es hat somit viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Tod dieses zu seiner Zeit einflußreichen Mannes und das Fehlen eines Sohnes zum Heimfall seiner Mitbelehnungsanteile geführt und die Klencke von einer sicher lästigen Mitlehnrägerschaft befreit hat.

Von ehemals Bockschen Lehen in Klenckescher Hand 1437 ff.

Lehen der Hildesheimer Fürstbischöfe

Die ersten Lehnbriefe der Hildesheimer Fürstbischöfe für die Klencke von 1437, 1464 und 1481 waren so allgemein gehalten, daß man daraus noch keine Vorstellung von dem Umfang und der Lage der Lehnstücke gewinnen kann.¹¹⁷ Dazu verhilft jedoch das fürstbischöflich hildesheimische Lehenbuch von 1458.¹¹⁸ Was hierin vielleicht noch nicht eindeutig erscheint, begegnet dann klar im Lehnbrief von 1505, in dem alle Lehnstücke aufgeführt worden sind.¹¹⁹

Die den Klencke 1437 verliehenen Lehnstücke verteilten sich über ein Gebiet, das ungefähr begrenzt war im Westen durch Weetzen (Ronnenberg-) und Esbeck (Elze-), im Norden durch Wettmar und Eltze bei Burgdorf, im Osten durch Lengede und im Süden durch Harbarnsen bei Lamspringe und Kirchberg bei Seesen. Die erhebliche Entfernung dieses so umschriebenen Gebietes von ihrer Hämelschenburg westlich der Weser dürfte es den Klencke von Anfang an schwer gemacht haben, den neuen Besitz zu behaupten, der sich über einen großen Teil des Fürstbistums Hildesheim und seine Nachbarschaft verteilte. So erklären sich hauptsächlich auch die großen Verluste an Lehnstücken seit dem 15. Jahrhundert.

Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Lehnträgerschaft der Bock und Klencke ist oben schon angedeutet worden, daß die Bock von Wülfinen den Einzug der Lehen ihres Veters Albert X. Bock, der 1437 ohne Hinterlassung von männlichen Leibeslehnerben gestorben war, bestimmt nicht so ohne weiteres hingenommen haben. Sie werden Widerstand geleistet haben, wo es nur möglich war. Das zeigte sich schon mittelbar darin, daß es etwa 1437 bis 1465

¹¹⁷ AHäm, Urk. 208 (1465 Sept. 17), 242 (1464 März 29) und 244 (1481 März 11).

¹¹⁸ Wie Anm. 37.

¹¹⁹ AHäm, Urk. 273 (1505 Juli 13).

oder noch einige Jahre länger für die Klencke eine Mitlehnträgerschaft des bis 1469 bezeugten Statius I. Bock gegeben hat.¹²⁰ Einzelheiten über Lehnauseinandersetzungen zwischen den Klencke und Bock sind zwar nicht bekannt, doch spricht schon allein die Tatsache dafür, daß die Klencke ihren großen Gewinn an Lehnstücken von 1437 nur zum Teil haben behaupten können. Das geht aus dem „*Verzeichnis der hochfürstlich hildesheimische[n] Güter, womit die von Klencke zu Hämelschenburg beliehen sind*“ hervor, das als Grundlage für ihre Neu belehnung durch Franz Egon, den letzten Hildesheimer Fürstbischof, am 22. Oktober 1801 gedient hat.¹²¹

Die Klenckeschen Bemerkungen vom Jahre 1801 zu den einzelnen Lehnstücken sind einer Betrachtung wert und für ihre Wiedergabe in der Anlage zu dieser Veröffentlichung mit einer laufenden Nummer versehen worden. Im Hinblick auf die 1437 erfolgte Erstbelehnung der Klencke durch Fürstbischof Magnus (1424–1452) ist es schon erstaunlich, bei den Lehnstücken zu Klein Escherde (siehe im Verzeichnis Nr. 50), Klein Förste (51) und Hohenhameln (52) die Bemerkung zu finden: „*Sind seit Bischofs Magni zu Hildesheim Zeiten nicht mehr in Klenckischer Possession.*“ Den Verlust von Lehnstücken zu Sehlde (66–67) bei Elze (1 Hof und $\frac{1}{2}$ Zehnte) erklärte man mit „*Sind seit Bischof Bartholdi Zeiten [1481–1502] nicht in Klenckischen, sondern der von Grapendorf zu Hausstelle Besitz.*“¹²² Ähnlich lautet der Vermerk bei den Lehnstücken zu Ilten (59) und Söhlde (60): „*Diese sind vür der Stiftsfehde [1519–1523] schon nicht in Klenckischen Besitz gewesen.*“ Bei 53 von insgesamt 93 Lehnstücken begründeten die Klencke 1801 den Verlust mit der Hildesheimer Stiftsfehde von 1519–1523. Es handelte sich dabei überschläglich um etwa 100 Morgen Landes, ferner um vier Zehnten, 1 $\frac{1}{3}$ Vorwerke, 21 Höfe, 47 Worte und 2 Häuser. Hinzu kamen Wiesen und Weidengehölz, außerdem zu Bledeln $\frac{1}{2}$ Burglehen, das Gericht und eine steinerne Kemnate. Im Falle von einer Wort (= Hofstätte) zu Nordstemmen (4) gaben Hermann Voigts Erben vor, dem Hildesheimer Domkapitel zinspflichtig zu sein. Über die Lehnstücke zu Mahlerten (45, 46) fehlte jede Nachricht. Mit den Lehnstücken zu Wisbergholzen (63) und Feldbergen (65) sah man ebensowenig klar.

¹²⁰ S. Anm. 108–116.

¹²¹ NHStAH, Hild. Br. 9 III/462 (Belehnungen 1650–1801). Wegen des Verbleibs von Lehnstücken s. Anm. 137.

¹²² 1609 saßen noch die von Mandelsloh auf Sehlde (Georg Hermann Müller, Das Lehn- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. Hannover/Leipzig 1905, S. 371), 1612 war es Stats de Rasche († 1625), danach saßen hier die von Grapendorf aus Hausberge (!) bis zum Erlöschen im Mannesstamm 1825.

Schließlich herrschte auch Unklarheit über den Zehnten von der zwischen Eime und Elze gelegenen Wüstung Assum (28), den 1801 die Niemeyer (? zu Lauenstein) besitzen sollten. Hier dürfte es sich eindeutig um ein Versäumnis der Klenckeschen Verwaltung gehandelt haben; denn nach dem sogenannten Hausbuch des Amtes Lauenstein von 1593 gehörte der fragliche Zehnte den Erben des seligen Ludolf Klencke († Hagenburg 1562), die zu Sehldde zwei Meierhöfe (darauf damals Hans Wintel und Idell (!) Warneke) besaßen.¹²³ Im übrigen hieß es im Hausbuch noch: „den Asmer Zehnten daselbst lassen gemelte Erben fahren und ausdreschen.“

Dem großen Besitzverlust der Klencke stand im Jahre 1801 ein verhältnismäßig kleiner Besitz gegenüber. Da gab es zunächst die zinspflichtigen Höfe von Johann Heinrich Kampe zu Barnten (77), Johann Philipp Burgtorf zu Bönningen (92) bei Bockenem, Johann Heinrich Sarstedt zu Emmerke und Bürgermeister Meyer¹²⁴ zu Elze.

Es hat den Anschein, als hätten die Klencke mit den verschiedenen Trägern von Afterlehen als ihren Treuhändern besonders gute Erfahrungen gemacht. Am bedeutendsten vom Umfang her muß das Afterlehen der Fischer¹²⁵ zu Nordstemmen und Rössing gewesen sein. Sie verfügten über Lehnstücke zu Nordstemmen (5, 9, 13), Sehldde (68, 69) und Wülffingen (93). Die Gutsherren Wedemeyer¹²⁶ aus Eldagsen hatten Lehnstücke zu Alferde (57) und Esbeck (58). Die Krumhoff¹²⁷ zu Hildesheim waren schon 1516 und wohl noch früher mit dem halben Zehnten zu Nordstemmen belehnt gewesen (2), die Rust zu Stadthaggen zu Ellensen (ostwärts Dassel; 64), die Preuser aus Hildesheim

¹²³ W. A. Rudorff, Das Amt Lauenstein. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1858 (Hannover 1860), S. 209–384, hier S. 311: Der Assumer Zehnte „umfaßte etwa 350 Morgen, lag im Assumer und Handelahe Felde [des Fleckens Eime], war ein von Klenckesches Lehn und wurde im Jahre 1845 für 8 000 Tlr. [bei] den Herren von Bennigsen abgelöst, die ihn von den Klencke gekauft hatten.“ — Im Gräfl. von Bennigsen'schen Archiv zu Banteln gab es früher eine Archivalie betr. Ablösung des Asmer Zehntens 1818–1845 (Peters, Inventare, wie Anm. 40, S. 7). — Vgl. Anm. 152.

¹²⁴ Ein Bürgermeister Meyer läßt sich zu Elze 1801 nicht nachweisen. Es muß sich hier um den Elzer Bürgermeister Philipp M. († 1758) gehandelt haben, dessen Hof am Löwentor (jetzt Hauptstr. 45) gelegen war, neben der Obermühle. Wahrscheinlich fußte man 1801 noch auf älteren Angaben. Wegen der Höfe zu Elze s. Anm. 190–196.

¹²⁵ Die Fischer sind seit dem 15. Jahrhundert ebenso als Afterlehnleute der Bock von Wülffingen bezeugt. Im übrigen vgl. Anm. 175 u. 219. — Wegen der Afterlehen s. NHStAH, Hild. Br. 9 III/462 u. 463 (Afterlehen Rust zu Ellensen).

¹²⁶ Die Wedemeyer gehörten ebenfalls zu den Afterlehnleuten der Bock von Wülffingen.

¹²⁷ Friedrich Gatzemeyer, Sippschaften aus Stadt und Stift Hildesheim. Bd. 1, Marktschellenberg 1940–1942, S. 275–281. — AHäm, Urk. 2 (1516 Jan. 16). — Vgl. Anm. 156.

zu Immensen oder Imsen (78) und Hauptmann Ludewig aus Gleidingen auf dem Wenender Feld bei Sarstedt (86). Der Hofkammerrat und Zahlmeister Peter Klöppler¹²⁸ († Hildesheim 1820) besaß ein Afterlehen mit Teilen zu Emmerke (35) und Nordstemmen (14). Die Lütgers aus Hildesheim waren zu Giften (85) und Nordstemmen (6,11) belehnt worden. Die Beverburg¹²⁹ aus Hildesheim besaßen von den Klencke nur ein ganz kleines Lehen zu Nordstemmen (4 Morgen Landes; 12). Verglichen mit den oben erwähnten Einbußen an Lehnstücken nimmt sich der Besitz an Afterlehen im Jahre 1801 recht bescheiden aus: 29 ½ Hufen und 40 Morgen Landes, 5 Höfe, 3 ½ Worte, ½ Zehnte, 1 Weidenholz und 1 Spieker zu Nordstemmen auf dem Kirchhof. Dieser Eindruck wird kaum besser, wenn man die zinspflichtigen Güter zu Barnten, Bönningen, Elze und Emmerke hinzunimmt mit 7 Hufen Landes, 1 ½ Höfen und 1 Wort. Vergleicht man also den Verlust und den Besitz an Lehnstücken bis zum Jahre 1801 miteinander, dann haben die Klencke 1801 nur noch etwa ein Viertel der ihnen 1437 erstmals übertragenen Lehnstücke der Bock von Wülfigen besessen.

Es stellt sich also die Frage nach dem Verbleib der 1801 nicht mehr in Klenckescher Hand befindlichen Lehnstücke. Die Bemerkungen von 1801 zu den Lehnstücken 1 und 2 besagen, daß die Klencke während der Hildesheimer Stiftsfehde 1519–1523 nur anfangs zu Johann IV. Fürstbischof von Hildesheim gestanden haben. Der sogenannte Edebehren-Hof zu Nordstemmen soll mit der zweiten Hälfte des Nordstemmer Zehnten durch den Fürstbischof eingezogen worden sein,¹³⁰ weil Ludolf Klencke sich damit 1519 durch einen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg habe belehnen lassen. Letzteres würde Klenckes Frontenwechsel voraussetzen. In der Tat stand Ludolf Klencke damals als Mann des Mindener Fürstbischofs Franz gegen Johann IV. Fürstbischof von Hildesheim, den Lüneburger Herzog Heinrich den Mittleren, die Grafen von Schaumburg und andere.¹³¹ Daß die Klenckeschen Lehnstücke von 1523 bis 1643 nicht mehr allein im Fürstbistum Hildesheim – dieses

¹²⁸ Gatzemeyer, Sippschaften (wie Anm. 127), Bd. 2, S. 24.

¹²⁹ Die Beverburg hatten allerdings seit dem 15. Jahrhundert von den Bock von Wülfigen ein größeres Afterlehen zu Nordstemmen.

¹³⁰ NHStAH, Hild. Br. 9 III/464. Wegen der Bemühungen um Rückgabe s. Anm. 135.

¹³¹ Joachim Barward Lauenstein, *Diplomatische Historie des Bisthums Hildesheim*. Hildesheim 1740, 2. T., S. 108: „Ludolph von Glennecke“ unter den vornehmsten Gefangenen, die der Hildesheimer Fürstbischof und seine Bundesgenossen am 29.6.1519 bei Soltau gemacht hatten. — NHStAH: Celle Or. 8/853 (1520 März 3 Ludolf Klencke unter den Zeugen des Stifts Minden).

bestand nur noch aus dem sogenannten Kleinen Stift (Stadt und Amt Peine, Ämter Marienburg und Steuerwald, Dompropstei) –, sondern auch im Hoheitsgebiet der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg als den vorübergehenden Inhabern des Großen Stifts Hildesheim gelegen haben, könnte einen Verlust von Lehnstücken eigentlich nur bewirkt haben, wenn dieser nicht sowohl im Bereich des Großen als auch in dem des Kleinen Stifts Hildesheim gegeben wäre.

Obwohl die Welfenfürsten in der Zeit von 1523 bis 1643 im Regelfall für die vorherigen fürstbischöflich hildesheimischen Lehen und damit auch für die ehemals hildesheimischen Stiftsmannen die neuen Lehnherren gewesen sind, findet sich das ehemals fürstbischöfliche Lehen der Klencke nicht im Verzeichnis aller Lehnleute des Herzogtums Braunschweig um 1600, wo lediglich die eigentlichen welfischen Lehen der Klencke erscheinen.¹³² Man fragt sich warum, ohne das Fehlen erklären zu können. Nachdem das Große Stift Hildesheim 1643 wieder an die Fürstbischöfe zurückgefallen war, erfolgte deren Belehnung für die Klencke vermutlich nicht sofort. Doch Fürstbischof Maximilian Heinrich († 1688) und sein Nachfolger Jobst Edmund (1688–1702) haben die Klencke wie herkömmlich 1652, 1681, 1690 und 1698 erneut belehnt, was aber auch deren Nachfahren im Amt bis 1801 taten.¹³³ Dem 1698 belehnten Leopold von Klencke war es jedoch bald aufgefallen, daß der Inhalt seines Lehnbriefes, genauer gesagt die darin aufgeführten Lehnstücke, nicht den wirklichen Besitzstand darstellten. Der Hofjunker und dann Drost Leopold von Klencke war bemüht, sein Lehnrecht zu wahren.¹³⁴ Er ließ seinen Landes- und Dienstherrn, Georg Ludwig Kurfürst zu Braunschweig und Lüneburg, zweimal an das Hildesheimer Domkapitel schreiben, das für den in Reichsacht gefallenen Fürstbischof Josef Klemens (1702–1723) die Regierungsgeschäfte besorgte. Wie in einem vorangegangenen Schreiben empfahl der Kurfürst Georg Ludwig dem Domkapitel am 29. Juli 1711, seinem nunmehrigen Drost Leopold von Klencke die 1652 und 1698 erneut verliehene, jedoch an das Amt Poppenburg gezogene Lehnländerei zurückzugeben. Der Eingangsvermerk des Domkapitels besagte nur: „*Ist zum Lehntag zu verweisen.*“ Die fragliche Länderei verblieb beim Amt Poppenburg, ungeachtet

¹³² Müller, Das Lehns- und Landesaufgebot (wie Anm. 122), S. 351ff. Hier nur Lehen der Grafschaften Hoya und Reinstein (Blankenburg) sowie des alten Fürstentums Calenberg.

¹³³ AHäm, Urk. 289 (1681 Dez. 12), 291 (1690 Okt. 12) u. 293 (1698 Sept. 6). Im übrigen s. NHStAH, Hild. Br. 9 III/462 u. 463.

¹³⁴ NHStAH, Hild. Br. 9 III/462 – 464.

ihrer Aufführung in den Lehnbriefen für die Klencke bis zum Jahre 1801.¹³⁵

Frägt man nach dem Verbleib der 1801 nur im Klenckeschen Lehnbrief enthaltenen, sonst aber für die Klencke verlorenen Lehnstücke, dann liegt es nahe, das Verzeichnis der Klenckeschen Lehnstücke (= Kl) von 1801 mit dem Verzeichnis der hildesheimischen Lehnstücke der Bock von Wülfigen (= BvW) von etwa 1850¹³⁶ zu vergleichen. Dazu seien hier folgende Beispiele herausgegriffen:

1. A s s u m (Klencke-Verzeichnis 1801, Nr. 28)
BvW: Im Lehnbrief 2 Hufen und $\frac{1}{2}$ Zehnte; aber nicht vorhanden. Dabei folgender Vermerk: „Die Güter zu Achsen haben wir nicht und sollen solche die Herren von Klencken besitzen.“
Kl: Zehnt
2. B e k u m (53) bei Gronau
BvW: von 6 Hufen nur $6\frac{3}{4}$ Morgen vorhanden.
Kl: 1 Wort, 1 Hufe
3. B e t h e l n (22, 23)
BvW: 2 Meier- und 16 Kothöfe, 1 Schäferei, 11 Hufen Landes
Kl: 4 Worte, $3\frac{1}{2}$ Hufen
4. B l e d e l n (48)
BvW: halben Zehnten in Besitz
Kl: Zehnten, 6 Höfe, 4 Hufen, 10 Morgen, $\frac{1}{2}$ Burglehen und Gericht, steinerne Kemnate
5. B u r g s t e m m e n (16–20)
BvW: 2 Meier- und 15 Kothöfe (um 1850 fehlte 1 Meierhof), 8 Hufen, Zehnte, Wiesen, Weidenholz
Kl: Vorwerk, $8\frac{1}{3}$ Worte, 5 Hufen
6. E l z e (25–32)
BvW-Lehnbrief: 1 Sattelhof, 5 Meier- und 21 Kothöfe und 25 Hufen, vorhanden aber nur 1 Sattelhof, 2 Meier- und 12 Kothöfe, 15 Hufen
Kl: 4 Höfe (davon 1 bei der Obermühle), 23 Worte (davon 3 beim Kirchhofstor, 1 beim Markt und 5 „im Dorfe“, 1 genannt „Düffelsche Wort“), 14 Hufen und 6 Morgen, $\frac{1}{2}$ Zehnte
7. G r o n a u (71)
BvW: 2 Sattelhöfe, 11 Kothöfe, 2 Schäfereien, 6 Hufen
Kl: 3 Hufen

¹³⁵ Wegen des an das Amt Poppenburg gezogenen Edebehren-Hofes und halben Zehnten zu Nordstemmen s. Anm. 130; ferner NHStAH, Hild. Br. 9 III/464 (kurhannoversche Intervention beim Domkapitel 1703–1711).

¹³⁶ Archiv der Linie Bockerode der Bock von Wülfigen zu Elze: Nr. A 305.

8. Hildesheim (74)
BvW: Hof in Ritterstraße
Kl: Hof bei den Süstern (= Kloster Maria Magdalena)
9. Himmelsthür
BvW: 1 Hufe
Kl: 3 Hufen, 2 Wort
10. Mahlerten (45, 46)
BvW: 1 Sattelhof, 3 Kothöfe, 6 Hufen; nur teils vorhanden
Kl: 1 Hof, 1 Wort, 3 $\frac{1}{2}$ Hufen
11. Nordstemmen (2–15)
BvW: 3 Meier- und 21 Kothöfe, 1 Sattelhof, 19 Hufen, Wiesen und Weidengehölz
Kl (ohne Edebehr-Hof mit 110 Morgen und $\frac{1}{2}$ Zehnten; jetzt in Händen des Amtes Poppenburg): $\frac{1}{3}$ Vorwerk (nur Acker), 4 Höfe, $\frac{1}{2}$ Wort, 9 Hufen und 34 $\frac{1}{2}$ Morgen, $\frac{1}{2}$ Zehnte, Wiesen, Weidengehölz, Spieker auf dem Kirchhof.
12. Wallenstedt (24)
BvW: 1 Hof und 1 Hufe (diese fehlt)
Kl: 1 Hufe
13. Wülfigen (93) mit Wüstung Hardingsen (21, 81–83)
BvW: 4 Meier- und 21 Kothöfe, 1 Schäferei, 1 Taverne, Gericht und 7 Hufen
Kl: a) Wülfigen: 2 Hufen (Afterlehen Fischer)
b) Hardingsen: 1 Hof, $\frac{1}{3}$ von 1 Wort und 1 Hufe, 8 Hufen und 7 Morgen und 1 Zehnt

Der Vergleich der Lehnverzeichnisse der Bock von Wülfigen und der von Klencke läßt erkennen, daß diese sich mit den von ihnen 1437 erstmals verliehenen (vorher von Albert X. Bock heimgefallenen) Lehnstücken der Hildesheimer Fürstbischöfe gegen die besonders in Bekum, Betheln, Burgstemmen, Elze, Gronau, Himmelsthür, Mahlerten, Nordstemmen und Wülfigen (einschließlich Hardingsen) stark vertretenen von Bock nicht haben durchsetzen können. Wahrscheinlich dürfte der den von Klencke vorenthaltene Hof bei den Süstern (St. Maria-MagdalenenKloster) zu Hildesheim der Hof gewesen sein, den die von Bock in der dortigen Ritterstraße besessen haben. Die doppelte Vergabe von Lehnstücken an die Bock von Wülfigen und die von Klencke (z. B. im Falle des Zehnten zu Bledeln) zeigt, daß der Lehnkammer der Fürstbischöfe eine genaue Übersicht der verliehenen Lehnstücke gefehlt hat.

Insgesamt gesehen, läßt sich die Frage nach dem Verbleib der im Klenckeschen Verzeichnis von 1801 als fehlend bezeichneten Lehnstücke nicht ganz befriedigend beantworten. Sieht man aber davon ab, daß Lehnstücke auch doppelt vergeben worden sind, dann hat es viele Wahrscheinlichkeit für sich, daß die fehlenden Klenckeschen Lehnstücke im Raum Elze und Gronau vor

allem von den Bock von Wülfigen mit Erfolg behauptet worden sind.¹³⁷ In Nordstemmen kommt für die von Klencke noch der oben erklärte Abgang an das Amt Poppenburg hinzu.

Lehen der Lüneburger Welfenfürsten

Das Lehen, daß die Lüneburger Herzöge bis 1437 an Albert X. Bock verliehen hatten, bestand hauptsächlich aus der Hämelschenburg samt Zubehör und dem halben Zehnten zu Wülfigen bei Poppenburg. Nach seinem Heimfall wurde Wilken Klencke damit am 11. November 1437 belehnt.¹³⁸ Als Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg († 1471) dann nach dem Tod von Wilken Klencke dessen Sohn Dietrich 1464 belehnte,¹³⁹ wurde ausdrücklich bemerkt „und de borchmannen und borgere darsulves tor Hemelschenborch schullen om loven und sweren und sick genslicken an on richten“. Das unterstrich die Bedeutung dieser Burg. Die Belehnung von 1464 umfaßte außerdem noch verschiedene Lehnstücke, die nicht von Albert X. Bock herrührten. Es handelte sich dabei um Essenrode (südostwärts von Gifhorn), sodann um der seligen von Gladebeck¹⁴⁰ Güter, desgleichen um Güter, die die Klencke zuvor schon gemeinsam mit den von Gustedt innegehabt hatten. Ebenso zählten dazu Lehnstücke, die zwischen Hämelschenburg und Hameln gelegen waren. Auf diese kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Bei den jüngeren Lehnbriefen trat noch eine kleine Vermehrung der Lehnstücke ein, und zwar infolge des Todes von Georg Graf zu Wunstorf (1466–1505) und außerdem infolge der Einlösung von Pfandstücken durch die Klencke bei den Erben der von Stockem. Von den nach dem Tod von Albert X. Bock 1437 heimgefallenen Lehnstücken ist der halbe Zehnte zu Wülfigen auch später noch in Lehnbriefen für die Klencke enthalten, aber von ihnen offenbar nie wirklich besessen worden.¹⁴¹

Es war eine Zeit großer Fehden, als Wilhelm d. J. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg († 1503) und sein Sohn Heinrich d. Ä. († 1514) sich, erfüllt

¹³⁷ Vgl. Anm. 121.

¹³⁸ Wie Anm. 52 u. 66.

¹³⁹ AHäm, Urk. 197 (1464 April 11). Wegen der Erneuerung der Belehnung sei noch hingewiesen auf die dortigen Urkunden 189 (1472 Jan. 25), 188 1477 Juni 2), 70 (1494 Aug. 31), 196 (1510 Febr. 28) u. 200 (1540 März 5).

¹⁴⁰ Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 390 (1432 Okt. 4 Herzog Otto belehnt Wilken Klencke mit den von den von Gladebeck heimgefallenen Lehnstücken bei Göttingen). Vgl. hierzu Anm. 52.

¹⁴¹ Vgl. Anm. 53–58.

von Haß und Neid, gegen die mächtig gewordenen Städte wandten. Weil sich in der Hämelschenburg damals nun ein westfälischer Adliger festgesetzt hatte, erstürmte Herzog Wilhelm d. J. die Burg 1487 und ließ sie zerstören.¹⁴² Die Klencke büßten diesen Besitz nur wenige Jahre ein; denn das Vertrauensverhältnis, das zwischen Herzog Heinrich d. Ä. und seinem Rat Wilken Klencke (†1539) bestand, veranlaßte jenen 1493, auf das mit der Eroberung der Hämelschenburg 1487 gewonnene Recht aus besonderer Gunst und Gnade zu verzichten.¹⁴³ Da jedoch des Herzogs Vater das Schloß damals mit großer Mühe, Kosten und Schaden in seine Hände gebracht und an Kurt Rebock für 500 rheinische Gulden verpfändet hatte, überließen nun die Brüder, die Herzöge Heinrich d. Ä. und Erich, ihrem Lüneburger Vetter Heinrich dem Mittleren, Herzog Ottos Sohn, wieder die ihm zustehende Lehnware zwecks Belehnung der Klencken mit der Burg gegen Zahlung von 500 Gulden. Mit dieser Zahlung erfolgte die Belehnung des Wilken Klencke, dem die Burg solange überantwortet wurde, bis daß ihm von seinem Vater Ludolf Klencke († um 1495) und seinen Vettern, wenn sie die Burg haben wollten, die 500 Gulden ersetzt seien und auch die für den geplanten Burgneubau entstehenden Kosten. Dagegen übernahm Herzog Heinrich d. Ä. die Abfindung des Kurt Rebock. Hämelschenburg sollte fortan ein Offenhaus der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg sein und blieb nun in Händen der Klencke. Am 31. August 1494 belehnte der Lüneburger Herzog Heinrich der Mittlere den Ritter Jürgen sowie Ludolf, Wilhelm und Wilken Klencke mit allen Lehnstücken wie im Jahre 1464, also auch mit der Hämelschenburg.¹⁴⁴ Nachdem diese 1544 abgebrannt war, wurden zunächst 1556 die Wirtschaftsgebäude des Vorwerks errichtet. Erst 1588 begannen die Eheleute Jürgen von Klencke

¹⁴² Das Geschehen von 1487 mit dem Namen des westfälischen Adligen findet sich bei Heinrich Bünting: *Braunschweigische und Lüneburgische Chronica* (Magdeburg 1584), 1. T., S. 127 a, und 3. T., S. 63 b, angegeben mit Namen „Ludwig von Sunder“. Danach zitiert durch Albert Neukirch (*Niedersächsische Adelskultur der Renaissance*, wie Anm. 3, Textband, 2. H., S. 156, Anm. 6). Ein derartiger Name ist aber nicht nachzuweisen (vgl. Fahne, Anton: *Geschichte der Westphälischen Geschlechter*, Neudruck, Osnabrück 1966). In Wirklichkeit dürfte es sich um den verderbten Namen des „Ludwig von der Sunger“ handeln, dessen Witwe Gysle van Gymmethe 1491 zu Münster und 1503 zu Dortmund vor Gericht begegnet (*Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde*, 55. Bd, Münster 1897, 1. Abt., S. 160 f.).

¹⁴³ Holthusen (wie Anm. 1), Nr. 549 (1493 Jan. 8; nach NHStAH, Cal. Or. 6, Schr. 17, Caps 2). — AHäm, Urk. 190 (1493 ohne Monat u. Tag).

¹⁴⁴ AHäm, Urk. 70 (1494 Aug. 31).

(1551–1609) und Anna von Holle (1567–1630) mit dem Bau des neuen Schlosses, das unter den Bauten der Weserrenaissance den ersten Platz einnimmt.

Ungewiß ist es, ob der im Lüneburger Lehnbrief für die Klencke von 1437 enthaltene allgemeine Hinweis auf alle anderen von Albert X. Bock hinterlassenen Lüneburger Lehnstücke auch die für 1442 in gemeinsamer Trägerschaft der Bock von Wülfinen und Klencke bezeugten Lehnstücke umfaßt hat.¹⁴⁵ Letztere besaßen damals Hermann von Stemmen und 1801 noch die Wedemeyer zu Eldagsen, nämlich 1 Hufe Landes vor Lotbergen (wüst bei Eldagsen), 9 Kothöfe im oberen Dorf Eldagsen, das „Meteken“-Stück Landes und den Wortzins von 40 Höfen zu Eldagsen. Nach Aussage der Wedemeyer von 1801 hatten sie diesen Wortzins aber nie wirklich besessen.

Lehen der Grafen von Schaumburg

Die drei ehemaligen Lehen, die Otto II. Graf von Schaumburg in den Jahren 1438, 1442 und 1448 als von den Bock von Wülfinen heimgefallen betrachtete und an Wilken Klencke vergab,¹⁴⁶ waren nicht umfangreich, doch insgesamt gesehen nicht unerheblich und lagen zu Nordstemmen, Sehle und Jeinsen. Um dem Schicksal der einzelnen Lehnstücke vom 15. bis 19. Jahrhundert nachzugehen, seien hier herangezogen: a) die obigen Erstbelehnungen, b) der Lehnbrief von 1619,¹⁴⁷ c) eine Beschreibung der Lehnstücke von 1650,¹⁴⁸ d) Beschreibungen der Lehnstücke von etwa 1800 bis 1808:¹⁴⁹

Nordstemmen¹⁵⁰

- a) 1438: Zehnte, 8 Hufen Landes, eine Fischerei und eine Gerechtigkeit im Holz daselbst; ein Burglehen zu Poppenburg
- b) 1619: wie 1438
- c) 1650: nur noch ½ Zehnte, weniger als 8 Hufen Landes (verafterlehnt an Hans Fischer zu Nordstemmen und Justus Bock zu Hildesheim);
- d) etwa um 1800 – 1808: Zehnte nebst 8 Hufen Landes, Fischerei und Holzgerechtigkeit; verafterlehnt an die Krumhoff. Poppenburger Burglehen unerwähnt!

¹⁴⁵ Vgl. Anm. 111.

¹⁴⁶ Vgl. Anm. 67, 87 u. 88.

¹⁴⁷ NStA Bückeburg, L 10 C, Nr. 145 (1619 April 28).

¹⁴⁸ NStA Bückeburg, L 10 C, Nr. 144 (1650 Juni 20).

¹⁴⁹ NStA Bückeburg, L 10 A, Nr. 4 (1808) u. 5 (um 1800).

¹⁵⁰ Vgl. Anm. 67.

S e h l d e¹⁵¹

- a) 1442: 2 Meier- und 3 Kothöfe sowie 8 Hufen Landes. Der eine Meierhof bewirtschaftet durch Arnd Kone, der andere durch Gerd Herlekemann.¹⁵²
- b) 1619: 2 Meierhöfe und 1 Kotstätte sowie 8 Hufen Landes.
- c) 1650: 2 Höfe und 1 Kotstätte. „*Hat Johann Adam Klencke, tun ungefähr 3 Fuder. Davon hat Aschen Cunsche einen und den anderen Hof hat Bartold Hoier unter Handen, den Kothof Fischer zu Nordstemmen zu Afterlehen.*“
- d) Etwa um 1800 – 1808: Überhaupt nicht in den Verzeichnissen aufgeführt!
Bemerkung: Nach einer unsignierten Archivalie im Schloß Hämelschenburg haben die Vollmeier Just Hobus und Konrad Scheele die beiden Meierhöfe durch Verträge mit Landrat Leopold von Klencke auf Hämelschenburg 1843 abgelöst. Vermutlich geschah dasselbe damals mit der Kotstätte.

J e i n s e n¹⁵³

- a) 1448: 1 Kothof und 1 Hufe, genannt die goldene Hufe.
- b) 1619: 1 Kotstätte und „*die gülden Hove*“.
- c) 1650: „*die gulden Hufe Landes zu Jeinsen hat der Amtmann Strickmann zum Calenberg von Johann Adam Klencke*“.
- d) Etwa um 1800 – 1808: „*1 Hufe Land auf dem Sederfelde zu Jeinsen, die güldene Hufe genannt, davon 1 Fuder Korn partim.*“

Bemerkung: Für die Zeit von 1592–1662 gibt es auch Angaben über andere Meier- und Kothöfe zu Jeinsen, die durch die Klencke vergeben wurden.¹⁵⁴

Die Klencke haben die ehemals Bockschen Lehnstücke zu Jeinsen und Sehld e behaupten können, nur – wie der Vergleich zeigt – das Poppenburger Burglehn eingebüßt. Die verschiedenen Angaben über die Lehnstücke zu Nordstemmen weichen 1650 und um 1800 voneinander ab, sind aber für 1650 genau angegeben worden und hernach offenbar nicht mehr; denn in der Landbeschreibung des Amtes Poppenburg aus dem Jahre 1671 heißt es unter Nordstemmen ganz eindeutig:¹⁵⁵

„*Vor diesem Dorfe sein zwei Zehenten, ein großer und ein kleiner. Der große kommt zur Halbscheid dem Amte [Poppenburg] und halb den Krumbhoffs Erben; der kleine, genannt Lucien-Zehente, kommt der Kirchen zu in Heyerseimb und der Kirchen in Nordstemmen, jede gleich viel.*“

¹⁵¹ Vgl. Anm. 87.

¹⁵² Wegen der Meier im Jahre 1593 s. Anm. 123.

¹⁵³ Vgl. Anm. 88 u. 100.

¹⁵⁴ Lathwesen, Calenberger Hausbuch (wie Anm. 57), S. 26 f., 28 u. 30 f.

¹⁵⁵ NHStAH, Hann. 74 Gronau/348, S. 1b.

Die als Inhaber des halben Zehnten zu Nordstemmen erwähnten Krumhoff hatten ihn aber als Afterlehen von den Klencke.¹⁵⁶

Ungeachtet der drei Lehen, die sie 1438, 1442 und 1448 eingebüßt und an die Klencke verloren hatten, lassen sich die Bock von Wülfinen in der Zeit von 1575 bis 1644 erneut als Lehnsmänner der 1640 im Mannesstamm erloschenen Grafen von Schaumburg nachweisen.¹⁵⁷ Der früheste Hinweis darauf in einem Auszug aus dem 1943 vernichteten Bockschen Kopialbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen (Hs. 194) lautet:¹⁵⁸ „*Graven Erichs Lehenbrief de anno 1478*“, gefolgt von einem anderen: „*Graven Adolfs zu Holstein Lehenbrief de anno 1535*“. Da dieser Lehnbrief von 1535 im Depositum 5 der Bock von Wülfinen 1943 im damaligen Staatsarchiv Hannover durch Kriegseinwirkung vernichtet und nur ein verderbtes Regest überliefert worden ist,¹⁵⁹ gibt es für die einzelnen Lehnstücke keine Sicherheit. Der im Regest erwähnte Sattelhof zu Wülfinen an der Kirche ist sonst nur als Lehen der Grafen von Spiegelberg für die Bock von Wülfinen nachzuweisen. Ob die im Regest des Lehnbriefs von 1535 enthaltenen einzelnen Lehnstücke zu Nordstemmen, Jeinsen und Emmerke richtig wiedergegeben worden sind, muß dahingestellt bleiben. Bei dem schließlich noch erwähnten „Zehnten zu Dehnsen“ handelt es sich keineswegs um den des Dorfes Dehnsen bei Alfeld, sondern offenbar um den Zehnten zu „*Dedensen*“, mit dem Adolf VII. Graf von Schaumburg 1236 den Ritter Lippold von Rössing belehnte.¹⁶⁰ Ritter Lippold von Rössing der Lange verzichtete darauf 1357 und bat den Grafen Adolf, nunmehr den Ritter Ernst VIII. Bock mit dem Zehnten zu belehnen. Unsicher ist in diesem Fall nur, ob es sich bei dem Zehntort um Deinsen hinterm Kulf oder aber um „*Dedensen*“, das jetzt zu Seelze gehört, gehandelt hat. Der letztgenannte Ort hat wegen seiner Nachbarschaft zur Grafschaft Schaumburg wohl die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

¹⁵⁶ Vgl. Anm. 127.

¹⁵⁷ NStA Bückeburg: L1 / 5402; nur Schriftwechsel betr. Belehnungen von Wulbrand Bock von Wülfinen († 1583), seines Sohnes Kurt († 1626) und seines Enkels Wulbrand Georg († 1651).

¹⁵⁸ NHStAH, Hild. Br. 9 III/69, S. 72 a.

¹⁵⁹ Bock von Wülfinen, Geschichte (wie Anm. 45), S. 185f. (144).

¹⁶⁰ Archiv Bock von Wülfinen, Linie Elze: Nr. A 4 (1326; latein. Abschr. 18. Jh.; Vorlage vermutlich mit Dep. 5 des Staatsarchiv Hannover 1943 vernichtet). — Bock von Wülfinen: Geschichte (wie Anm. 45), S. 152 (39d: 1357).

Lehen des St. Michaelisklosters Hildesheim

Nachdem der mit mehreren Lehnstücken des St. Michaelisklosters zu Hildesheim belehnte Ordenberg I. Bock 1448 verstorben war, wurden Statius I. Bock und Dietrich Klencke spätestens am 13. Juli 1465 mit einem Teil der heimgefallenen Bockschen Lehnstücke belehnt.¹⁶¹ Es handelte sich dabei nur um drei und eine halbe Hufe dienstfreien Landes zu Esbeck bei Elze. Nach dem Tod von Statius I. Bock (etwa um 1469) wurde dessen Geschlecht aus der Mitlehnträgerschaft genommen; denn 1478 wurden Ritter Jürgen und seine Brüder Johann und Ludolf Klencke ohne Beteiligung der Bock von Wülfigen belehnt, und zwar – wohl durch ein Versehen – jetzt mit vier Hufen Landes zu Esbeck, doch 1508 wieder richtig mit $3\frac{1}{2}$ Hufen.¹⁶² Bei den folgenden Belehnungen war 1622 noch von $3\frac{1}{2}$ Hufen im Dorf und Felde zu Esbeck die Rede, doch von 1670 an von einem Meierhof und $3\frac{1}{2}$ Hufen Landes.¹⁶³ Bevor die Abtei am 18. Februar 1803 aufgehoben wurde, belehnte ihr Abt Wilhelm am 23. September 1801 noch Karl Wilhelm Leopold von Klencke, Leutnant im königlich preußischen Husarenregiment von L'Estocq, mit dem Lehngut zu Esbeck.¹⁶⁴ Dieses war im Laufe der Jahrhunderte klein und bescheiden geblieben und hatte vom 15.–19. Jahrhundert keine Einbuße erlitten.

Schlußbetrachtung

Die Untersuchung hat gezeigt, wie das ursprünglich nur im Bereich der Grafen von Hoya ansässige Geschlecht Klencke sich etwa vom Ende des 14. Jahrhunderts an mehr den Welfenfürsten, den Fürstbischöfen von Hildesheim und Minden sowie den Grafen von Schaumburg zugewendet hat. Dabei hat nicht zuletzt auch die Wohlhabenheit der Klencke mitgespielt, sie in den verschiedenen Fürstentümern unentbehrlich gemacht. Die Fürsten als Schuldner fühlten sich den Klencke gegenüber verpflichtet und belohnten sie. Gelegenheit dazu boten Heimfälle von Lehen beim Fehlen von männlichen Leibeserben wie bei Albert X. († 1437), Ordenberg I. († 1448), Ordenberg II. († um 1446) und Statius I. († um

¹⁶¹ Vgl. Anm. 106.

¹⁶² AHäm, Urk. 160 (1478 Febr. 27) u. 164 (1508 Juni 29).

¹⁶³ AHäm, Urk. 161 (1535 Dez. 17), 171 (1563 April 26), 169 (1622 Nov. 4), 177 (1670 Febr. 8), 176 (1747 Okt. 18) u. 175 (1751 Aug. 21).

¹⁶⁴ AHäm, Urk. 322 (1801 Sept. 23).

1469) Bock von Wülfinen; denn Gesamtbelehnungen der Geschlechter waren zu deren Zeit noch nicht durch entsprechende Familienverträge (Erbverbrüderungen) allgemein abgesichert. Es verwundert im vorliegenden Fall aber, daß die Klencke von 1437 an nicht nur vom Fürstbischof von Hildesheim und auf seine Bitte vom Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen Lehen gewonnen haben, sondern gleichzeitig auch von den Lüneburger Herzögen, den Grafen von Schaumburg und dem Benediktinerkloster St. Michaelis zu Hildesheim.

Vorübergehende, gemeinsame Lehnträgerschaften der Bock von Wülfinen und der Klencke, die etwa 1437 bis 1469 bestanden haben, bezeugen, daß das Geschlecht der Bock von Wülfinen die Neubelehnungen der Klencke nicht ruhig hingenommen, letzten Endes aber bei den folgenden Belehnungen den Kürzeren gezogen hat. Dennoch – so erweist insbesondere das Beispiel der fürstbischöflich hildesheimischen Lehen – haben die Klencke den reichen Anfall an ehemals Bockschen Lehen nur zum geringeren Teil behaupten können. Das erklärt sich einmal durch die Entfernung der Lehnstücke, die hauptsächlich etwa zwischen Hannover-Burgdorf-Peine und Elze-Gronau-Hildesheim gelegen waren, von der Hämelschenburg, die nach ihrer Erwerbung von 1437 an allmählich zum neuen Mittelpunkt der Klencke im Weserbergland wurde. Zum anderen aber waren Macht und Ansehen der Bock von Wülfinen im Hildesheimer und Calenberger Land so stark und groß, daß sie gegen die Wegnahme von Lehnstücken erfolgreichen Widerstand leisten konnten. Gefördert wurde der Schwund an Lehen noch durch mangelnde Sorgfalt in den Lehnkammern der Hildesheimer Fürstbischöfe und auch anderer Fürsten.¹⁶⁵ Das führte dazu, daß Lehnstücke gleichzeitig an die Bock und Klencke vergeben wurden, was in anderen Fällen ebenso nachzuweisen ist. Hinzu kamen zweifach vergebene Lehnanwartschaften wie z. B. die calenbergische für die Wedemeyer und von Walhausen gegen Ende des 16. Jahrhunderts.

Wenn die Klencke von den fürstbischöflich hildesheimischen Lehen um 1800 nur noch rund ein Viertel besessen haben, dann ist das allerdings nicht nur durch Unordnung in den fürstlichen Lehnkammern und den Widerstand der Bock von Wülfinen zu erklären, sondern ebenso durch das Fehlen einer guten Verwaltung der Klencke für ihre sehr umfangreichen Lehen. Ähnlich sah das aber auch bei anderen Inhabern von Lehen aus, „daß sogar die Namen der Dörfer, Felder und Orte, wo sie gelegen gewesen, nicht mehr auszukundschaften“ waren.¹⁶⁶

¹⁶⁵ Max Bär, Geschichte der Familie von Walhausen in Niedersachsen. Hildesheim/Leipzig 1929, Bd. 2, S. 315. — Zu den lehnrechtlichen Verhältnissen s. auch Armgard von Reden-Dohna, Die Rittersitze des vormaligen Fürstentums Hildesheim. Göttingen 1995, S. 12–16.

¹⁶⁶ Bär, Walhausen (wie Anm. 165), Bd. 2, S. 557.

Anhang

**„Verzeichnis der hochfürstlich hildesheimische[n] Güter,
womit die von Klencke zu Hämelschenburg beliehen sind”
vom Jahre 1801**

Vorbemerkung

Will man das Verzeichnis der fürstbischöflich hildesheimischen Lehnstücke, womit die Klencke im Jahre 1801 beliehen worden sind, nutzen, dann bedarf es eines Vergleichs mit dem fürstbischöflichen Lehenbuch von 1458.¹⁶⁷ Dieses aber liegt nur noch in Abschriften vor, deren eine der Mitte des 16. Jahrhunderts entstammt und durch Abschreibfehler, besonders bei Ortsnamen, an zahlreichen Stellen in seinem Aussagewert etwas beeinträchtigt und nur mit Vorsicht zu nutzen ist. Andererseits aber ist zu beachten, daß das Verzeichnis von 1801 ebenfalls Fehler und Entstellungen aufweist. Bei der Wiedergabe des Verzeichnisses von 1801 wird in Anmerkungen auf alle Fehler hingewiesen, zum Teil auch unter Heranziehen der fürstbischöflichen Lehnurkunde von 1505, in der – abgesehen vom Lehenbuch 1458 – erstmals die einzelnen Lehnstücke mit aufgeführt worden sind.¹⁶⁸

¹⁶⁷ Wegen 1458 und 1801 s. Anm. 37 bzw. 121. Zu 1458 s. auch Rudolf Zoder: Kritische Bemerkungen zu Walter Deeters' Edition zweier Hildesheimer Lehnbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, in: *Alt-Hildesheim* 36 (1965), S. 44–47. — Zum Vergleich der fürstbischöflichen Lehen der Bock von Wülfinen mit den Klenckeschen von 1801 s. Anm. 136.

¹⁶⁸ Wie Anm. 119.

Einzelne Lehnstücke

Bemerkungen des von Klencke

1. mit der Stätte des Sch[il]losses Ordenburg¹⁶⁹ und aller Zubehörung an Acker, Holzung, Brauchung des Waldes an den Adenser Berg

Von diesem Orte ist nichts bekannt, und ist wahrscheinlich das Lehn in der Stifts-Fehde zwischen Bischof Johann und dem Herzog von Braunschweig verloren gegangen, weil die von Klencke wegen der dem Bischofe geleisteten Assistenz der mehrensten Lehne entzogen worden.¹⁷⁰

2. mit dem Zehnten zu Nordstemmen, mit einem Hofe daselbst, genannt der Edebehren-Hof¹⁷¹

Mit dem halben Zehnten sind die Krumhofen¹⁷² in Hildesheim beafterlehnet. Welcher jährlich 72 Himten Rocken, 72 Himten Gerste und 6 Scheffel Hafer einbringt; des von den von Klencke mehrmaligen Verlangens ohnerachtet, ist von dem Afterlehnmanne der Zehnte noch nicht vermessen, soll aber bei der neuen Belehnung dazu angehalten werden.

Die andere Hälfte nebst dem Hofe hat der Bischof Johann eingezogen, weil Ludolf Klencke anno 1519 zu seiner Hälfte sich damit von dem Herzoge zu Braunschweig belehnen lassen, und befindet jetzt sich im Besitze seiner hochfürstlichen Gnaden, indem davon an das Amt Poppenburg jährlich 72 Himten Rocken, 72 Him-

¹⁶⁹ 1458 = Schloß Ordenberg. Im übrigen vgl. Huck, Die von Ordenberg (wie Anm. 29).

¹⁷⁰ Wie Anm. 130f.

¹⁷¹ Ungeachtet der Tatsache, daß der Fürstbischof die Klencke 1437 auch mit dem Zehnten zu Nordstemmen und dem dortigen Edebehren-Hof belehnt hatte, haben die Pfandinhaber von Oberg und Friese den Feldzehnten zu Nordstemmen dem Stift St. Moritz vor Hildesheim wiederkäuflich veräußert (Dombibliothek (DB) Hildesheim, Copionale II des St. Moritzstiftes auf dem Berge vor Hildesheim, Bl. 103: 1460 Mai 12 u. August 16). Laut Bock von Wülffingen, Geschichte (wie Anm. 45), S. 178 (125: 1460), soll das St. Moritzstift diesen Zehnten usw. den Bock von Wülffinge verkauft haben. Doch gab Wilken Klencke den halben Zehnten zu Nordstemmen an die Krumhoff als Afterlehen; denn er beleibzüchtigte damit 1516 Anne, die Ehefrau des „Jostes Crumhaves“ (AHäm, Urk. 2), so daß der Verlust der anderen Hälfte vor 1516 eingetreten sein muß, nicht erst 1519. Vom 17.–19. Jh. findet sich in der Gemarkung Nordstemmen der verderbte Flurname „Eberbleek“, heutzutage südwestlich von Nordstemmen und links der Leine (Heinz Weber, Flurnamensammlung des Landkreises Hannover, Flurnamenlexikon zur Flurnamenkarte Alferde. Hannover 1986, S. 27).

- ten Gerste und 6 Scheffel Hafer gezinset werden.
Vid. Poppenburgsches Erbregister von 1593, fol. 41, pag. 1.
3. mit zehn Morgen Landes und hundert Morgen zehntfrei Sind in der Fehde verloren.
4. noch ein Wort¹⁷³ Die Wort sollen Hermann Voigts¹⁷⁴ Erben besitzen und vergeben, daß sie den Zins davon dem hochwürdigen Domkapitel in Hildesheim entrichten müssen.
5. und vier Morgen Landes daselbst Damit sind die Fischers¹⁷⁵ in Nordstemmen und Rossig [= Rössing] von denen von Klenck[e] beafterlehnet, und ermangelt man nicht, die von selbiger produzierte Lehns-Spezifikation mittelst der Anl. A beizufügen.
-
- ¹⁷² Laut Erbregister des Amtes Poppenburg von 1593 (NHStAH, Hann. 74 Gronau/347, S. 15 a) hatte das Amt Poppenburg unter anderem inne den halben Feldzehnten zu Nordstemmen, der ausgetan war an Hans Rimpau gegen eine jährliche Abgabe von je 7 Scheffel 2 Himten Roggen und Gerste sowie 6 Scheffel Hafer. Die andere Hälfte des Zehnten besaß 1593 (laut Erbregister S. 47 a) Christoffer Krumhoff, der ihn gegen dieselbe Abgabe an Jobst Fischer ausgetan hatte. 1593 (Erbregister S. 48 b) waren die beiden Hälften des Fleischzehnten entsprechend ausgetan und erbrachten von jeder Hälfte jährlich 2 Gänse und 20 Hühner. Wegen der Krumhoff siehe Anm. 127 und 171.
- ¹⁷³ Wort = Stätte für (landwirtschaftliche) Gebäude oder Platz zum Hausbau; überhaupt jede Hofstätte (Karl Schiller/ August Lübben, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*. 5. Bd, Neudruck, Schaan 1981, S. 790).
- ¹⁷⁴ Der Name Vogts findet sich schon 1671 (Jürgen Huck, Landbesitzer in den Dörfern des ehem. Amtes Poppenburg um 1671. In: *Norddeutsche Familienkunde* 3 (1954), S. 105). Er fehlt jedoch unter den Hofbesitzern um 1835/40 (Bartels, Heinrich: *Nordstemmen von der Vorzeit bis zur Gegenwart*, Nordstemmen 1983, S. 50–53).
- ¹⁷⁵ Wegen des Klenckeschen Afterlehens Fischer siehe AHäm, Urk. 353 (1448 Aug. 25); ferner NHStAH, Kl. Erw. A25/1 (1499 Okt. 22) und Hann. 74 Gronau/347, S. 55b; außerdem Bistumsarchiv Hildesheim Urk. FII 12 (1664 Juni 28). Im übrigen siehe noch Anm. 125 u. 219.
- ¹⁷⁶ 1458 = 33 Morgen und 1 Wort; 1505 = 34 Morgen und 1 Wort. Zwischen Lehnstücken 6 und 7 findet sich 1458 und 1505 noch angegeben „2 Hufen und eine halbe Wort“

- | | |
|--|---|
| 6. noch mit einer Hufe und 23 Morgen Landes daselbst, noch eine halbe Wort daselbst ¹⁷⁶ | Damit sind die Lütgers ¹⁷⁷ in Hildesheim beafterlehnet, und wird die bei der letzter[!] Belehnung überreichte Lehns-Spezifikation in der Anlage B vorgelegt. |
| 7. drei und eine halbe Morgen und die Sackwiede ¹⁷⁸ | Sind in der Stifts-Fehde abhandengekommen. |
| 8. item den 3. Teil des Vorwerks an Acker daselbst ¹⁷⁹ | Ist in der Stifts-Fehde verloren worden. |
| 9. item noch zwei Hufen Landes daselbst ¹⁸⁰ | Damit sind die Fischers in Nordstemmen und Rössig[?] verafterlehnet, und beziehet man sich auf die sub A angelegte Lehns-Spezifikation. |
| 10. noch drei Hufe Landes daselbst ¹⁸¹ | Diese stehen nicht auszukundschaften und sind in der Stifts-Fehde verloren. |
| 11. ein Hof und eine Hufe Landes | Damit sind die Lütgers in Hildesheim verafterlehnet, wesfalls man sich auf die sub B angelegte Spezifikation beziehet. |
| 12. noch vier Morgen Landes zu Nordstemmen | Damit sind die Beverburgen ¹⁸² in Hildesheim beafterlehnet. |

¹⁷⁷ Die Lüttger waren ursprünglich offenbar eine fürstbischöfliche Beamtenfamilie zu Hildesheim; denn um 1690 ist „*Liborius Lüdgers*“ hier als fürstbischöflicher Beamter nachzuweisen (NHStAH, Hild. Br. 9III/68a).

¹⁷⁸ 1458 = 4 Morgen und „*de Sackryden*“; 1505 = 3 1/2 Morgen und „*de Sackriden*“. Johann V. Bock ließ dem Adolf Grafen von Holstein und Schaumburg 1346 Dez. 13 seine Mühle Sachrite an der Haller auf mit der Bedingung, sie dem Kloster Wülfinghausen zu schenken (Hager, UB Wülfinghausen, wie Anm. 54, 1. Bd, S. 138 f. (168 f). Das geschah dann auch am 21. Dezember. Es kann sich dabei kaum um die Rosenmühle bei Hallerburg gehandelt haben, die erst 1381 durch die Grafen von Hallermunt an das Kloster Wülfinghausen gelangt ist (Hager a.a.O., S. 248 f., Nr. 317: 1381 Nov. 17), sondern um eine andere Hallermühle, die oberhalb ihrer Mündung in die Leine (Gemarkung Wülfingen oder Nordstemmen?) gelegen haben dürfte.

¹⁷⁹ 1458 und 1505 = 3. Teil des Vorwerks ohne Acker.

¹⁸⁰ Diese 2 Hufen besaßen 1458 die Galle (vgl. Anm. 46 u. 105).

¹⁸¹ Diese 3 Hufen hatten 1458 „*de Gysen*“.

¹⁸² Wegen der Beverburg zu Hildesheim siehe Anm. 129.

- | | |
|---|--|
| <p>13. zwei Hufen Landes, drei Höfe und ein Spiecker auf dem Kirchhofe und dem Wiedenholz daselbst</p> <p>14. noch eine Hufe Landes daselbst</p> <p>15. mit der Halrewiede¹⁸⁴ daselbst</p> <p>16. mit drei Hufen Landes und vier Wörten zu Bergstemmen [Burgstemmen];¹⁸⁵</p> <p>17. auch den dritten einer Wort und noch zwei Wörten;</p> <p>18. item mit dem Vorwerke daselbst;</p> <p>19. item noch zwei Hufen und zwei Wörten;¹⁸⁶</p> <p>20. ein Gut in Borgstemmen, das Johann Bock den Hohenhawn¹⁸⁷ abgekauft hat;</p> | <p>Von diesen Stücken ist weiter nichts zu erforschen, als daß die Fischers in Nordstemmen damit beafterlehnet sind, von welcher After-Lehne das Verzeichnis sub A angelegt worden.</p> <p>Damit ist der Hof- und Kammer-Zahlmeister Klöppler¹⁸³ in Hildesheim beafterlehnet. Indes ist bei der letzten 1786 vorgenommenen Belehnung von selbiger keine Spezifikation eingereicht.</p> <p>Die ist in der Stifts-Fehde abhandengekommen.</p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 20px;"> <div style="font-size: 4em; margin-right: 10px;">}</div> <div> <p>Stehen nicht auszukundschaften, sind in der Stifts-Fehde verloren, gleich auch diesen</p> </div> </div> |
|---|--|

¹⁸³ Wegen Klöppler siehe Anm. 128.

¹⁸⁴ 1458 = „den Halrewint, den hadde Meyneke Schomaker tho Nortstemmen van Alberdt Bocke“; 1505 = „Halrewinde to Nordstemmen“; 1448 August 25 heißt es „an eynem werdere, gebeten de Halrewind, belegen in dem Stemmer Holte“ (AHäm, Urk. 353). Heutzutage unterscheidet man links der Leine, südlich der Hallermündung (Gemarkung Wülfingen) „Kleines Hallerwind“, südlich davon „Großes Hallerwind“ und wiederum südlich davon das Flurstück „Werder“; außerdem rechts der Leine (Gemarkung Nordstemmen) das Flurstück „Bleeken, Hallerwind“ (Weber, Flurnamenlexikon, wie Anm. 171, S. 22, 32, 46 u. 72).

¹⁸⁵ 1458 und 1505 = Borchstemmen.

¹⁸⁶ Die hatte 1458 noch Luttekebole aus Hildesheim (vgl. Anm. 56 u. 110).

¹⁸⁷ 1458 = das Gut, „dat Johan Bock den Honhonen affkoffte“; 1505 = Gut, das Johann Bock den „Honhoven“ abgekauft. 1357 gab es vor Eldagsen schon den Honhof, den bis dahin „Henningh Honhof“ von den Grafen von Hallermunt gegen Zins besaß (Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 5.T., S. 462, Nr. 747). Wahrscheinlich ist nicht Johann V. Bock (1322–1361) oder dessen Sohn Johann VII. (1342–1389), sondern beider Enkel bzw. Sohn Johann VIII. Bock (1381–1444) der Käufer gewesen. Vgl. Anm. 195.

21. item mit dem dritten Teile einer Hufe Landes zu Hardingsen und mit dem dritten Teile ein Wort, die dazu gehört;¹⁸⁸
22. item zu Bettlemb [= Betheln] mit einer Hufe Landes daselbst¹⁸⁹
23. noch mit 4 Wörten, item noch daselbst 2 ½ Hufen Landes;
24. item zu Wallenstedt eine Hufe Landes;
25. zu Elze mit eine[r] Hufe Landes und einem Hofe bei der Mühle und drei Wörten gelegen bei dem Kirchhofs-Tor und einer bei dem Markte und im Dorfe 5 Wörte;¹⁹¹
26. item daselbst noch mit sechs Morgen Landes und noch mit einem Hofe zu Elze, vier Hufen und zwei Wörten und noch eine Wort;
27. item noch ein Hof und vier Worten, noch mit zwei Worten;¹⁹²

Alle diese Parzellen sind in der Stifts-Fehde verloren gegangen, außer daß der Bürgermeister Meyer¹⁹⁰ zu Elze einen Wort von 3 ½ Morgen Land hat und jährlich 1 Rtlr. 9 Mgr. davon zinset.

¹⁸⁸ 1458 heißt es, daß Johann Bock dem Ernst Bock abgekauft habe den 3. Teil einer Hufe und einer Wort zu Hardingsen, jetzt wüst bei Wülfigen. Der Kauf könnte getätigt worden sein zwischen Johann VIII. Bock (1381–1444) und Ernst XII. Bock (1392–1420), aber auch schon früher zwischen Johann V. Bock (1314–1361) und Ernst VIII. Bock (1300–1357). In Betracht kommt jedenfalls nur die Zeit von 1314 bis 1420.

¹⁸⁹ 1458 und 1505 = 5 Hufen.

¹⁹⁰ Vgl. Anm. 124.

¹⁹¹ 1458 heißt es infolge falschen Abschreibens „1 hoff by der Leine“ statt richtig, wie auch 1505, „bey der Loven“, also bei dem Löwentor. 1801 bezog man sich dann auf die Nachbarschaft des fraglichen Hofes (jetzt Hauptstr. 45) zur Obermühle (jetzt Hauptstr. 44). — Die 3 Worte bei dem Kirchhof werden wahrscheinlich die heutigen Hausstätten Hauptstr. 53, 54 und vielleicht auch 57 (vielleicht durch Schenkung der Bock an die Kirchengemeinde Elze) umfaßt haben. Die beiden erstgenannten Hausstellen waren den BvW noch im 19. Jh. zinspflichtig (Archiv Bock von Wülfigen, Linie Elze, Nr. A8).

¹⁹² 1458 und 1505 ist die Rede von 1 Hof mit 4 Hufen und 2 Worten.

28. mit dem Zehnten zu Etzemb¹⁹³

Diesen Zehnten sollen die Niemeierschen Erben in Besitz haben, wie man in Erfahrung gebracht. Man weiß aber noch nicht, auf was Art sie ihn solchen besitzen, und es wird ein Prozeß deshalb geführt werden, wobei sich Vasalli die oberlehnsherrlichen(!) Assistenz ganz gehorsamst erbitten.

29. mit dem halben Zehnten zu Elze;¹⁹⁴

30. item noch vier Hufen Landes daselbst, noch eine Wort daselbst;

31. item eine[n] Hofe zu Elze mit drei Hufen und zwei Wörten, noch zwei Hufen daselbst;¹⁹⁵

} Diese sind in der Stifts-Fehde verloren.

32. item noch mit einer Wort, die Düffelsche Wort, noch eine Wort daselbst zu Elze¹⁹⁶

33. item zu Emmerke sieben Morgen Land und zwei Wörten;

34. item noch 17 Acker und drei Wörten;

¹⁹³ 1458 und 1505 = Azem. Wegen dieses Zehnten siehe Anm. 108 f. u. 123. Die Niemeyer waren Beamte des Amtes Lauenstein schon im 18. Jh.

¹⁹⁴ Den großer Elzer Zehnten verkaufte Fürstbischof Johann IV. 1516 dem Kloster Wittenburg (Flug, UB Wittenburg, wie Anm. 109, S. 93, Nr. 184). 1845 August 29 und September 1 Ablösung von 7/8 des großen Elzer Zehnten, herrührend vom Kloster Wittenburg, bei der Domänenkammer Hannover und von 1/8 beim Kammerherrn F. von Reden. Im übrigen siehe auch Anm. 103.

¹⁹⁵ 1458 wird als Inhaber der 2 Hufen angegeben „Johann Hanhone“, also wohl der oben erwähnte Johann Honhoven (vgl. Anm. 187).

¹⁹⁶ Die 1458 und 1505 ebenfalls erwähnte „Duvelsche wort“ hatten Heinrich von Elze d. Ä. und sein Sohn Heinrich d. J. 1360 einem „Helmige Duvele“ und dessen Erben wiederkäuflich verkauft (NHStAH, Cal. Or. 100 Wülfighausen/179. — Hager, UB Wülfighausen, wie Anm. 54, 1. Bd. S. 190 f., Nr. 237, 1360 Jan. 8). Die Wort gelangte dann offenbar – wie der Verbleib der Urkunde von 1360 andeutet – später wiederkäuflich an das Kloster Wülfighausen, dann an die Bock von Wülfigen und 1437 an die Klencke.

- | | |
|--|---|
| <p>35. item noch drei Morgen Landes und ein Wort daselbst;</p> <p>36. item eine halbe Hufe Landes daselbst;</p> <p>37. item 29 Acker und vier Wörten daselbst;</p> <p>38. item den ha[l]ben Zehnten zu Emmerke;</p> <p>39. item ein halben Hof, eine Hufe Landes daselbst, noch vier Hufen Landes daselbst;</p> <p>40. zu Himmelsthür¹⁹⁸ zwei Hufen Landes und eine Wort, mit noch einer Hufe daselbst;</p> <p>41. zu Heiersen [= Heyersum] mit einer Wort und drei Morgen Land;¹⁹⁹</p> <p>42. zu Lemke²⁰⁰ drei Morgen und eine Hufe daselbst;</p> <p>43. zu Dolger [= Dolgen westlich von Peine] mit vier Hufen²⁰¹</p> <p>44. zu Zedelem [= Sehlem] mit einer Hufe Landes daselbst, noch vier Hufen Landes;²⁰²</p> | <p>Hiemit ist der Hofzahlmeister Klöppler¹⁹⁷ in Hildesheim verafterlehnet, welcher jedoch noch keine Lehns-Spezifikation produziert hat.</p> <p style="font-size: 3em; line-height: 1;">}</p> <p>Diese sind in der Stifts-Fehde verloren.</p> <p style="font-size: 3em; line-height: 1;">}</p> <p>Dieses hat der Meier Barthold Nordhoff, nunc Johann Heinrich Sarstedt, und zinsset jährlich davon 10 Scheffel 1 Himten Rocken, 10 Scheffel 1 Himten Gersten, 2 Hühner und 8 Sch[illinge].</p> <p style="font-size: 3em; line-height: 1;">}</p> <p>Diese sind in der Stifts-Fehde verloren.</p> <p style="font-size: 3em; line-height: 1;">}</p> <p>Diese sind in der Stifts-Fehde verloren.</p> <p style="font-size: 3em; line-height: 1;">}</p> <p>Diese sind in der Stifts-Fehde verloren.</p> |
|--|---|

¹⁹⁷ Vgl. Anm. 128 u. 183.

¹⁹⁸ 1458 = 2 Wort, 1505 = 1 Wort.

¹⁹⁹ 1585 gehörte der Hof des Heineke Lauwen mit 1 Morgen Land noch den Klencke zur Schlüsselburg (Max Burchard, Die Bevölkerung des Fürstentums Calenberg-Göttingen gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Die Calenbergische Musterungsrolle von 1585 usw., Leipzig 1935, S. 286).

²⁰⁰ 1458 = Lenghe. Gemeint ist wohl Lengede bei Peine, vielleicht aber auch die Wüstung Levinge (vgl. Lehnbrief 1505) zwischen Elze und Poppenburg.

²⁰¹ 1458 und 1505 = 3 Hufen.

²⁰² Auch die Bock von Wülfigen hatten in Lehnbriefen der 1. Hälfte des 19. Jhs hier noch 4 Hufen, die hernach bei der Allodifizierung des Lehns aber fehlten.

- | | | |
|--|---|--|
| <p>45. zu Marlerten [= Mahlerten]²⁰³ mit einem Hofe, dem zwei Hufe[n] daselbst;</p> <p>46. item eine Hufe und eine Wort daselbst, noch mit eine[r] halben Hufe daselbst;</p> | } | <p>Mit einer Hufe hievon soll des Konsistorial-Rat Grupen Erben in Hannover beliehen sein. Bei Nachsehung der Akten findet sich aber, daß des [!] Grupensche After-Lehen vor Eldagsen belegen ist.</p> |
| <p>47. zu Bledelem [= Bledeln]²⁰⁴ mit der Hälfte des Borgelehns und des [Ge-]Richtes, mit einer steinern Kemnachen;</p> <p>48. mit vier Hufen Landes und dem Zehnten;</p> <p>49. item noch zehn Morgen Landes und sechs Höfen daselbst;</p> | } | <p>Sind alle in der Stifts-Fehde verloren.</p> |
| <p>50. zu Lütgen Escherde [= Klein Escherde] 17 Morgen und drei Wörden;²⁰⁵</p> <p>51. zu Lütgen Vörste [= Klein Förste] zwei Hufen und noch zwei Hufen;</p> <p>52. zu [Hohen-]Hameln vier Hufen und sieben Worten;</p> | } | <p>Sind seit Bischofs Magni [† 1452] zu Hildesheim Zeiten nicht mehr in Klenckischer Possession.</p> |

²⁰³ 1458 = 2 1/2 Hufen, 1505 = 3 1/2 Hufen und 1 Wort. — 1769 hatte Amtsschreiber Klöpfer bei seinem Meierhof vom Gutsherrn von Klencke 30 Morgen Acker- und 2 3/4 Morgen Wiesenland (NHStAH, Hild. Br. 1/8830, S. 5 b – 6 a).

²⁰⁴ 1458 nur 3 Hufen Landes. Den halben Zehnten haben die Bock nicht nur in Lehnbriefen nach 1437, sondern auch in wirklichem Besitz gehabt. Bei laufender Nr. 49 heißt es 1458 und 1505 „houen“, also wohl Hufen und nicht Höfe wie 1801.

²⁰⁵ 1458 = 17 Morgen und 2 Worte, 1505 aber 17 Morgen und 3 Worte.

53. zu Beckem [= Bekum]²⁰⁶ eine Hufe Landes von 45 Morgen und eine Wort;

54. zu Heisede [jetzt Sarstedt-] 75 Morgen Landes und eine Wort;²⁰⁷

55. zu Bollemb [verderbt aus Bolzum] zwei Hufe Landes und zwei Höfe;²⁰⁸

56. zu Wettmar [nordwestlich von Burgdorf] ein Hof und so viel Landes, als ein Pflug ehren kann;²⁰⁹

57. zu Alferde ein[e] Hufe und

58. zu Esbeck [Elze-] zwei Hufen, die heißen der Vogedes Hufen, noch zwei Hufen, noch vier Hufen;²¹⁰

59. zu Ilten vier Höfen und fünf Hufen;²¹¹

60. zu Sö[h]lde [bei Hoheneggelsen] drei Hufen und ein Hof, geheißten der Sattelhof;²¹²

} Sind in der Stifts-Fehde verloren.

} Damit sind die Wedenmeyers zu Eldagsen beliehen, und ermangelt man nicht, die Lehns-Spezifikation sub C gehorsamst beizufügen. Hievon ist mit einem Meierhofe und dazu gehörigen Lande, davon der Zensite Albrecht 6 Malter Rocken und 6 Malter Haber und zwei Hühner jährlich zinset, der Notarius Reimerdes in Hannover, jetzt Samuel Gerhard Reimerdes in Hameln, beafterlehnet, wovon die Lehns-Spezifikation sub D beigefügt worden; das übrige Land ist in der Stifts-Fehde verloren.

} Diese sind vür der Stifts-Fehde schon nicht in Klenckischen Besitz gewesen.

²⁰⁶ Wegen der vorher und nachher aufgeführten Lehnstücke ist man geneigt, hier an den Ort Bekum bei Peine zu denken. Da jedoch 1458 „*Diderick van Eyeme*“ und seine Brüder die 45 Morgen Landes und eine Wort innegehabt haben, spricht doch mehr für die Wüstung Bekum, nördlich der Linie Gronau – Eime.

²⁰⁷ 1458 = „Heyse“, 1505 = „Hesede“.

²⁰⁸ 1458 nicht als Lehnstück aufgeführt, aber 1505 2 Hufen und 2 Höfe zu „*Boltzem*“.

²⁰⁹ 1458 = „*Wetemer*“, 1505 = „*Wethmeren*“.

²¹⁰ 1458 = „*2 hove geheten des vogedes hove*“, außerdem noch 6 Hufen.

²¹¹ 1458 und 1505 = 4 Hufen und 5 Höfe.

²¹² 1458 = 3 Hufen und 1 Hof, gen. „*Zeelhoff*“ (1505 = Selhoff).

- | | | |
|--|---|--|
| <p>61. zu Kirchberg [südlich Seesen] zwei Hufen Landes, mit eine Hufe;²¹³</p> <p>62. zu Lede [Wüstung westlich von Gronau] den Zehnten daselbst;²¹⁴</p> | } | Sind alle in der Stifts-Fehde verloren. |
| <p>63. zu Diedrich-Holtensen²¹⁵ drei Hufen Landes und drei Höfe;</p> | | Davon hat man bis jetzt keine Nachricht auffinden können. |
| <p>64. zu Ellensen²¹⁶ vier Hufen Landes und ein Hof;</p> | | Damit sind die Rusten in Stadthagen beafterlehnet und die hierüber im Jahre 1771 erkannte Kaduzität [= Heimfall] ist durch ein gnädigstes Reskript vom 20. Mai 1780 huldreichst nachgelassen. Die Lehns-Spezifikation ist sub E beigelegt. |
| <p>65. Wettbergen [richtiger wie 1458 Feldbergen] ein Hof und vier Hufen Landes, 5 Schillinge und acht Morgen Landes, 9 Schillinge an der Feldmühlen daselbst;²¹⁷</p> | | Hievon hat man ebenfalls keine Nachricht finden können. |

²¹³ 1458 und 1505 = 2 Hufen und 1 Hof.

²¹⁴ Unverständlich ist die Belehnung des Albert X. Bock bis 1437 und dann der Klencke (s. Lehenbuch von 1458) mit dem Zehnten zu Lede vor Gronau; denn in Lede waren der Hildesheimer Fürstbischof und sein Domkapitel ursprünglich die Hauptgrundherren. Das noch bis 1807 bezeugte Freiding Lede wurde unterm Vorsitz des Domkellners gehalten. Das Domkapitel hatte 1351 auch den Zehnten, den die Fürstbischöfe 1326 und 1374 halb verpfändet hatten an die von Dötzum (Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 4. T., S. 71, Nr. 124). 1447 verpfändete der Fürstbischof den halben Zehnten zu Lede dem Moritzstift vor Hildesheim (DB Hildesheim, Hs. 275). Doch schon 1458 Dez. 23 gab der Fürstbischof den Zehnten zu Lede im Tausch gegen Ländereien bei Steuerwald an das St. Michaeliskloster zu Hildesheim (DB Hildesheim, Hs. 279, S. 49 b – 50 a), so daß weder die Bock noch die Klencke (entgegen den Lehnbriefen!) den Leder Zehnten bis 1801 besessen haben können.

²¹⁵ Weil es Holtensen und Ellensen im Ilmetal zwischen Dassel und Einbeck gibt, möchte man zuerst annehmen, daß die Orte H. und E. im Ilmetal gemeint sind, die zum fürstbischöflich hildesheimischen Amt Hunnesrück gehört haben. Doch dürfte „Diedrichholtensen“ mit „Diderickholthusen“ von 1321 gleichzusetzen sein, das wegen seiner Erwähnung im Zusammenhang mit Eberholzen, Westfeld, Segeste, Grafelde und Adenstedt wohl eindeutig das heutige Wisbergholzen ist (Hoogeweg, UB Hildesheim, wie Anm. 6, 4. T., S. 351, Nr. 638 „1321“ u. 726 Nr. 1336 „1333“ als Holthusen).

²¹⁶ 1458 = Ellessen, 1505 = Ellensen. Im ostwärts von Dassel gelegenen Ellensen hatten die Klencke einen Meierhof an die Rust aus Stadthagen verafterlehnt (NHStAH, Hild. Br. 9 III/462, S. 26 a).

²¹⁷ 1458 und 1505 = „Velberge“ und „Velmolten“; vgl. Anm. 46. Es dürfte Feldbergen (westlich von Hoheneggelsen) und nicht die nördlich von Banteln gelegene Wüstung F. in Betracht kommen, wo hauptsächlich das Stift Gandersheim begütert war.

66. zu Sehldde [Elze-] den halben Zehnten; Sind seit Bischof Bartholdi [1481–1502] Zeiten nicht in Klenckeschen, sondern
67. item ein Hof daselbst; der von Grapendorf²¹⁸ zu Hausstelle Besitz.
68. item ein Wort daselbst; Damit sind die Fischers²¹⁹ in Nordstemmen beafterlehnet; vid. Anlage A.
69. noch sechs Morgen Landes und noch anderthalben Hufen Landes daselbst; Die ersteren machen eine Wiese aus, damit eben dieselben verafterlehnet sind. Die eine und halbe Hufe sind nicht bekannt.
70. Zu Elvede [nordwestlich von Salzgitter-Ringelheim]²²⁰ vier Hufen Landes;
71. zu Gronau²²¹ drei Hufen Landes;
72. zu Bantelem [= Banteln]²²² vier Hufen Landes;
73. zu Weetzem²²³ ein Hof und zwei Hufen Landes;
74. ein Hof bei den Süstern [Kloster St. Maria Magdalena] in Hildesheim;²²⁴
75. item auf den Damm vor Hildesheim zwei Häuser;

Diese sind seit der Stifts-Fehde nicht in Klenckischen Händen. Die zwei Häuser könnten vielleicht diejenigen sein, welche ein hochwürdiges Domkapitel vor dem Berge auf dem Damme [hat].

²¹⁸ 1458 hatten die Luttekebolon den halben Zehnten inne (vgl. dazu Anm. 56 u. 110). Wegen der von Grapendorf s. Anm. 122; statt Hausstelle muß es richtig heißen Hausberge.

²¹⁹ Die Klencke belehnten die Fischer mit 1 Kothof und 1 Wiesenflecken im Sehlder Bruch 1502 April 1, 1616 März 20 u. 1700 Nov. 27 (AHäm, Urk. 6, 7 u. 354) sowie 1664 Juni 28 (Bistumsarchiv Hildesheim, Urk. F II 12).

²²⁰ Es ist schwer zu entscheiden, ob es sich dabei um die heutigen Orte Dingelbe (südwestlich Hoheneggelsen) oder Groß Elbe oder Klein Elbe handelt hat. Für einen der beiden zuletzt genannten Orte spricht, daß laut Lehenbuch 1458 ein sonst noch im Raume Bockenem nachzuweisender „*Cordt Bokel*“ die 4 Hufen besessen hatte.

²²¹ 1458 hatten die Luttekebole diese Hufen (vgl. Anm. 56 u. 110).

²²² Desgleichen.

²²³ Gemeint sind entweder das heutige Ronnenberg-Weetzen oder Wätzum bei Algermissen.

²²⁴ Bis zur Allodifizierung im 19. Jh. waren die von Bock vom Fürstbischof belehnt mit einem Hof zu Hildesheim, Ritterstraße. Ein Vermerk (nach 1845 im Archiv Bock von Wülffingen, ABB, Nr. A 305) betr. diesen Hof lautete „*Von diesem Hofe oder Bude gibt der Kaufmann Böhme an die Gebrüder von Bock zu Gronau den Erbenzins.*“

- | | |
|--|---|
| 76. zu Giften [Sarstedt-] ²²⁵ fünf Hufen Landes; | Sind in der Stifts-Fehde verloren. |
| 77. zu Barnten eine und halbe Hufe Landes; | Ist in Klenckischen Besitz und zinset nunc Johann Heinrich Lampe jährlich davon 12 Scheffel Rocken, 12 Scheffel Gerste und 12 Scheffel Hafer. |
| 78. zu Immensen ²²⁶ eine Hufe Landes und eine Wort; | Damit sind die Preuser aus Hildesheim beliehen. |
| 79. zu Harnbaressen [Harbarnsen bei Lam-springe] ²²⁷ eine Hufe und acht Morgen; | } Sind in der Stifts-Fehde verloren. |
| 80. zu Harberge [Wüstung zwischen Gestorf und Jeinsen] ²²⁸ sieben Morgen und zwei Höfe; | |
| 81. zu Hardingsen [wüst bei Wülfinen] ²²⁹ sieben Morgen Landes; | |
| 82. item der Zehnte mit sieben Hufen Landes; | |
| 83. noch einen Hof und eine Hufe Landes; | } Sind in der Stifts-Fehde verloren worden. |
| 84. zu Rössing eine Hufe Landes, geheißßen die gilden Hufe; ²³⁰ | |
| 85. zu Giften [Sarstedt-] ²³¹ zwei Hufen Landes, noch eine halbe Hufe daselbst; | Damit sind die Lütgers in Hildesheim beafterlehnet; vid. Anlage B. |

²²⁵ Wegen der Lehnstücke zu G. siehe auch Anm. 104 u. 231.

²²⁶ 1458 = „Ymmensen“, 1505 = „Immessen“. In Betracht kommen die heutigen Orte Immensen (südostwärts Burgdorf) sowie Imsen und vielleicht auch Eimsen bei Alfeld.

²²⁷ 1458 = „Harbarnßen“.

²²⁸ Wegen der Wüstung siehe Käthe Mittelhäuser, Der Landkreis Springe. Bremen-Horn 1951, nach S. 82, Abb. 36.

²²⁹ Wegen H. siehe Anm. 188.

²³⁰ 1458 „de gulden hove“.

²³¹ Wegen G. siehe Anm. 104 u. 225.

- | | | |
|---|---|--|
| <p>86. zwei Hufen Landes auf dem Wenderoder Felde [Wüstung Wenerden bei Sarstedt];²³²</p> <p>87. item eine halbe Hufe Landes auf dem Felde daselbst;²³³</p> <p>88. zu Hustene²³⁴ [im Lehnbuch von 1458 = Hystene; im Lehnbrief 1505 = Histene; unbestimmter Ort, wohl eine Wüstung] vier Hufen Landes und fünf Höfe;</p> <p>89. mit den Kothöfen und Zinsen²³⁵ zu Mahlerten,</p> <p>90. Elze,</p> <p>91. Nordstemmen;</p> | } | <p>Damit sind der Hauptmann Ludewig beafterlehnet, zu Gle[i]dingen, wie die sub F beigelegte Lehns-Spezifikation ergibt.</p> <p>Sind in der Stifts-Fehde verloren.</p> |
|---|---|--|
- [im Lehnbuch von 1458 folgen in der Aufzählung der Kothöfe und Zinsen noch die Orte Levinge <wüst nordostwärts von Elze>, Esbeck bei Elze, Eime, das wüste Lede westlich von Gronau, Dörtzum, Betheln, Rössing, Burgstemmen, Brüggen, Barfelde, Wallenstedt „und worde fort belegen syn.“]

²³² 1458 = „*up dem Wernder velde*“, 1505 = „*up dem Wennerder velde*“. Wegen seiner Lage siehe Topographische Karte des Fürstenthums Hildesheim, aufgenommen durch den königlich hannoverschen Generalstab 1827-1840, Bl. 10.

²³³ 1458 = „*up dem Giffey velde*“, auch 1505 Giftener Feld.

²³⁴ 1458 = „*Hystene*“, 1505 „*Histene*“. Zoder, Kritische Bemerkungen (wie Anm. 167) denkt dabei an Itzum als möglichen Ort.

²³⁵ Dieser Hinweis auf Kothöfe und Zinsen in den genannten Orten ist zu allgemein, um ausgewertet werden zu können.

92. zu Bönnien [= Bockenem-]²³⁶ ein Hof und ein und halbe Hufe Landes daselbst; Ist in Klenckischen Besitz und zinset Henrich, nunc Johann Philipp Burgtorf davon jährlich 18 Scheffel Rocken und 18 Scheffel Haber.
93. zu Wülfigen²³⁷ zwei Hufen Landes. Damit sind die Fischers zu Nordstemmen und Rössing belehnet.

Hämelschenburg, den 8. Oktbr. 1801

- (L. S.) Georg Wilhelm Ludewig Ignatius Klencke, Hauptmann im 2. Regiment Waldeck in Dienst der Batavischen Republik, für mich und meinen älteren Bruder Karl Wilhelm Leopold Klencke, Leutnant im Husaren-Regiment von L'Estocq in königlich preußischen Diensten, jetzt bei der Armee abwesend.

Der Hauptmann von Klencke hat vorstehende Spezifikation eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

Hämelschenburg, d. 7. Okt. 1801

- (L. S.) Adelich von Klenckesches Gericht

[...] Lüders“

²³⁶ Bönnien fehlt im Lehenbuch 1458, findet sich aber 1505, allerdings noch mit 2 Hufen und 2 Höfen.

²³⁷ Wülfigen fehlt im Lehenbuch 1458, findet sich aber 1505 auch mit 2 Hufen. Wegen der in Wülfigen aufgegangenen Wüstung Hardingsen siehe Anm. 188 u. 229.